

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Oranienburg, 22. Dezember 2012 • 21. Jahrgang / Nummer 11



Oranienburger Nachrichten



Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

1.	1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg (Baumschutzsatzung).....	Seite 2
2.	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Oranienburg (Zweitwohnungssteuersatzung)	Seite 3
3.	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung	Seite 4
4.	Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage	Seite 5
5.	1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung	Seite 7
6.	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung	Seite 8
7.	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen	Seite 9
8.	Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen (2. Änderung vom 30. Juni 2010, mit Ergänzungen von 8/2012)	Seite 9
9.	Flächennutzungsplan der Stadt Oranienburg (Neuaufstellung) Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB	Seite 14
10.	Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 18 AEG für das Vorhaben „Ausbaustrecke Berlin – Rostock, PFA 1.2: Nassenheide (e) – Löwenberg (e)“ Bahn-km 33,690 – 44,837 km Strecke 6088 : Berlin Gesundbrunnen – Stralsund vom 30.04.2012 in der Stadt Oranienburg	Seite 15
11.	Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB	Seite 16
12.	Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	Seite 17
13.	Bebauungsplan Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB	Seite 18
14.	Qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Oranienburg	Seite 19
15.	Widmungsverfügung „Liebigstraße“	Seite 22
16.	Widmungsverfügung „An den Waldseen“	Seite 23
17.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.12	Seite 24

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg (Baumschutzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16), § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) und § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 28) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg (Baumschutzsatzung) vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „16 – 18 cm“ durch „12 – 14 cm“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „16 – 18 cm“ durch „12 – 14 cm“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 werden die Worte „ein Jahr“ durch „zwei Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachungen

**Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Oranienburg
(Zweitwohnungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) in Verbindung mit § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Oranienburg erhebt als örtliche Aufwandssteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuerschuldner und Steuergegenstand

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Gebiet der Stadt Oranienburg eine Zweitwohnung innehat.
Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht.
Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Zur Abgrenzung zwischen Hauptwohnung und Zweitwohnung (Nebenwohnung) gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Melderechts entsprechend.
- (3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind daher die Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden oder genutzt werden können und über
 - Fenster,
 - eine Wohnfläche von mindestens 25 m²,
 - eine Form der Wasserversorgung auf dem Grundstück, auf dem die Wohnung aufsteht, verfügen sowie
 - eine Form der Elektroenergieversorgung aufweisen.
- (4) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Gartenlauben i. S. des § 3 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich als Kapitalanlage (zum Zwecke der Einkommenserzielung) gehalten werden. Eine Kapitalanlage ist nicht zu vermuten, wenn die Wohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige i. S. des § 15 Abgabenordnung (AO) in der Fassung des Inkrafttretens der Satzung mehr als zwei Monate im Jahr selbst genutzt wird.
 - c) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

§ 3

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der lagedifferenzierten Wohnfläche berechnet.

- (2) Als Wohnfläche gilt die Fläche nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV vom 25. November 2003, BGBl. I S. 2346). Zur Wohnfläche gehören insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Badezimmer, Toiletten, Flure, Wintergärten und Terrassen.
- (3) Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen unterschieden nach der Kernstadt Oranienburg und den Ortsteilen Sachsenhausen, Lehnitz und Germendorf und nach den übrigen Ortsteilen, Schmachtenhagen, Friedrichsthal, Malz, Wensickendorf und Zehlendorf.

Zone 1	Lage abseits einer Wasserlage
Zone 2	wassernahe Lage mit Entfernung zum Wasser <= 300 m
Zone 3	direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuersätze betragen kalenderjährlich je m² Wohnfläche
 1. in der Kernstadt Oranienburg und in den Ortsteilen Sachsenhausen, Lehnitz und Germendorf
 - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	5,00 €
Zone 2	6,25 €
Zone 3	7,50 €
 - b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	2,50 €
Zone 2	3,12 €
Zone 3	3,75 €
 2. in den übrigen Orts- und Gemeindeteilen der Stadt Oranienburg, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf, Friedrichsthal und Malz
 - a) für zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern und vergleichbaren Objekten

Zone 1	4,50 €
Zone 2	5,62 €
Zone 3	6,75 €
 - b) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können, in Bungalows, Wochenendhäusern, Datschen und Lauben

Zone 1	2,25 €
Zone 2	2,81 €
Zone 3	3,37 €
- (2) Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuer nach Abs. 1 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Der Antrag ist schriftlich an die Stadt Oranienburg zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt zu erklären.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar eines Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Zweitwohneigenschaft erst nach dem ersten Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohneigenschaft entfällt.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Stadt Oranienburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Oranienburg innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Oranienburg innerhalb eines Monats die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen. Soweit der Steuerpflichtige in der Vergangenheit bereits durch Verwaltungsakt zur Zweitwohnungssteuer herangezogen wurde und sich Änderungen nicht ergeben haben, gelten die zur Steuererhebung notwendigen Daten als bereits erhoben.

§ 8

Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb eines Monats verpflichtet.
- (2) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Stadt Oranienburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung innerhalb eines Monats auffordern, der in der Stadt Oranienburg eine oder weitere Wohnung(en) im Sinne des § 2 Abs. 2 neben seiner (innerhalb oder außerhalb des Stadtgebietes gelegenen) Hauptwohnung innehat.

§ 9

Mitteilungs-/Auskunftspflichten

Die Mitteilungs-/Auskunftspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet haben – zum Beispiel des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. Wohnungseigentumsgesetz – ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung.

§ 10

Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 das Innehaben oder die Aufgabe der Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Abs. 2 die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen nicht bzw. nicht rechtzeitig meldet und über den Umfang dieser Veränderungen durch Vorlage entsprechender Unterlagen nicht bzw. nicht rechtzeitig Auskunft erteilt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
 - d) entgegen § 8 Abs. 2 der Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - e) entgegen § 9 seiner Mitteilungs-/Auskunftspflicht nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 werden nach § 15 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) verfolgt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. Dezember 2008 (Amtsblattveröffentlichung der bisherigen Satzung) in Kraft. In der Zeit vom 20.12.2008 bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Zweitwohnungssteuersatzung gilt diese mit der Maßgabe, dass die nach der alten Satzung sich ergebene Steuerschuld nicht überschritten wird.

Oranienburg, den 11.12.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

– Siegel –

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2012 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung vom 16. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- I. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- „2. Das Anschlussrecht umfasst einen Anschluss pro Grundstück und erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit die Stadt von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.“

Amtliche Bekanntmachungen

II. § 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der den Anschluss Verlangende bereit erklärt, die mit dem Bau und Betrieb verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Stadt kann mehr als einen Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten für den oder die weiteren Grundstücksanschlüsse einschließlich des öffentlichen Anschlussabschnitts zu tragen, und auf Verlangen Sicherheit leistet.“

Artikel 2 Änderung des § 5 Grundstücksanschluss

§ 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer rechtzeitig schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

- einen Übersichtsplan und Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
- Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Schmutzwasseranlage herstellen oder ändern wird,
- Angaben zu besonderen Einrichtungen, in denen auf dem Grundstück Schmutzwasser anfällt,
- im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1 und 2 sowie 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (nachfolgend „leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) nach Maßgabe der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage Benutzungsgebühren nach dieser Satzung (nachfolgend „Schmutzwassergebühren“ genannt).
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist ein Kubikmeter. Als in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,

- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt genehmigten Abwassermesseinrichtung.

Der Nachweis über die Wassermengen bzw. Abwassermenge ist vom Gebührenpflichtigen durch intakte, geeignete, geeichte und von der Stadt bzw. seitens der Stadt beauftragten Dritten verplombte Messeinrichtungen, bestehend aus Zähler und Einbaugarnitur, zu führen. Defekte der Messeinrichtungen sind, soweit erkennbar, der Stadt unverzüglich durch den Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Der Ein- und Ausbau, das Auswechseln, die Unterhaltung, die Veränderung sowie die Erneuerung der Messeinrichtungen muss entweder durch Dienstkräfte bzw. Beauftragte der Stadt oder durch von der Stadt zugelassene Installationsunternehmen in Abstimmung mit der Stadt erfolgen, und zwar jeweils auf Kosten des Gebührenpflichtigen. Die Verplombung der Messeinrichtungen muss durch Dienstkräfte oder Beauftragte der Stadt auf Kosten des Gebührenpflichtigen erfolgen. Die Festlegung der Bauart, der Größe, der Anzahl und der Einbaustelle der Messeinrichtungen erfolgt durch die Stadt auf der Grundlage der DIN 1988. Der Gebührenpflichtige hat nach Ablauf des Erhebungszeitraums sowie nach jedem Zählerwechsel, entsprechend der jeweiligen schriftlichen Aufforderung durch die Stadt, entweder den Dienstkräften oder mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt das Ablesen der (ggf. auch ausgebauten) Wasserzähler bzw. der (ggf. auch ausgebauten) Abwassermesseinrichtung zur Erfassung der Wassermengen nach den Buchstabe a) und b) bzw. der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge nach Buchstabe c) zu ermöglichen oder diese Mengen der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Wenn die Stadt auf die vorbezeichneten Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen/Abwassermenge prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen/Abwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Schmutzwassergebühr für das Satzungsgebiet beträgt ab dem 1. Januar 2013 4,35 €/m³ Schmutzwasser.
- (3) Abweichend von Nr. 2 beträgt die Schmutzwassergebühr bei Grundstücken, für die Anschlussbeiträge erhoben wurden, 2,36 €/m³ Schmutzwasser.
- (4) Wasser- bzw. Abwassermengen, die auf Nachweis des Gebührenpflichtigen während des abgelaufenen Erhebungszeitraumes nicht in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf dessen Antrag bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt. Der Antrag ist durch den Gebührenpflichtigen unverzüglich nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt einzureichen. Der Gebührenpflichtige hat den Nachweis über absetzbare Mengen durch intakte, geeignete, geeichte und verplombte Zwischenzähler zu führen. Nr. 1 Sätze 4 bis 9 gelten sinngemäß.
- (5) Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Wurde bislang kein geeichter Wasserzähler eingebaut, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich zur Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage erstmals eingeleitet wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag, an dem die Grundstücksanschlussleitung von der Stadt verschlossen oder beseitigt wird. Die Gebührenpflicht endet auch, wenn kein Schmutzwasser mehr in die leitungsgebundene öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Diesen Zeitpunkt hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen und der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Erhebungszeitraum und Gebührenschild

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres. Bei einer Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres endet der Erhebungszeitraum vorzeitig.
- (2) Ein unterjähriger Wechsel des Gebührenpflichtigen bewirkt ebenfalls die Beendigung des Erhebungszeitraumes beim bisherigen Gebührenpflichtigen und den Lauf eines neuen Erhebungszeitraumes bis zum Jahresende beim neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Am Ende des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind auf Verlangen der Stadt monatlich, beginnend mit dem Monat März, Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 10% zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Die Vorauszahlungen sind ab dem Monat März jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Die Vorausleistungen sind mit der nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühr zu verrechnen.
- (3) Entsteht die Gebühr erstmalig innerhalb eines Kalenderjahres, so wird den Vorauszahlungen diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die den Wassermengen/der Abwassermenge gemäß § 2 Abs. 1 a) bis c) des ersten Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum entspricht. Diese Wassermengen/Abwassermenge des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Wassermengen/Abwassermenge schätzen.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 7

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Schmutzwassergebühr beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, anzuschließende und angeschlossene Grundstücke zu betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu dulden und ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem anzuschließenden und angeschlossenen Grundstück zu gewähren.

§ 8

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Schmutzwassergebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten zulässig. Die Stadt und die von ihr beauftragten Dritten dürfen sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Stadt ist insbesondere berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung bei ihr oder von ihr beauftragten Dritten angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 15 KAG werden nach diesen Bestimmungen geahndet. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 2 KAG handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. die Wassermengen/Abwassermenge nach § 2 Abs. 1 nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 7 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflichten verletzt und insbesondere
 - entgegen § 7 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück als Veräußerer oder Erwerber innerhalb eines Monats nicht schriftlich anzeigt,
 - entgegen § 7 das Vorhandensein, die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt, die die Gebührenabrechnung beeinflussen,
 - entgegen § 7 es nicht ermöglicht oder duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs. 1 KAG können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, in Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 16. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- I. § 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- „2. Das Anschlussrecht umfasst einen Anschluss pro Grundstück und erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Niederschlagswasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Es besteht kein Anschlussrecht, soweit die Stadt von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit ist.“
- II. § 3 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- „3. Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Die Stadt kann mehr als einen Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten für den oder die weiteren Grundstücksanschlüsse einschließlich des öffentlichen Anschlussabschnitts zu tragen, und auf Verlangen Sicherheit leistet.“

III. § 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG muss auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden. Zur Beseitigung dieses Niederschlagswassers ist gemäß § 66 Abs. 2 BbgWG der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz verpflichtet; die Stadt ist insoweit von der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht befreit. Insoweit besteht auch kein Anschlussrecht.“

Artikel 2

Aufhebung des § 4 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des § 5 Grundstücksanschluss

§ 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist vom Anschlussnehmer bei der Stadt zu beantragen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten

- einen Übersichtsplan und amtlichen Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers,
- Angaben zum Unternehmen, das die haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlage herstellen oder ändern wird,
- im Falle des § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Anschluss zusammenhängenden Mehrkosten.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1 und 2 sowie 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 16. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- I. § 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- „1. Die Niederschlagswassergebühr wird bemessen nach der bebauten und/oder befestigten, an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Grundstücksfläche zum 1. des Monats, der auf den Monat des Anschlusses oder einer eventuellen Änderung der bebauten und/oder befestigten angeschlossenen Fläche folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die mit Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen bebaut ist, die für das Versickern in den Boden mit Gebäuden vergleichbare Hindernisse darstellen. Befestigte Grundstücksfläche ist die Fläche, bei der durch künstliche Oberflächenbefestigungen die Versickerungsfähigkeit des Bodens eingeschränkt ist. Als befestigte Flächen gelten betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte sowie mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigte Flächen. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.“
- II. § 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- „2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter bebauter und/oder befestigter angeschlossener Fläche jährlich 0,63 €/m².“
- III. § 2 Nr. 3 wird neu eingefügt, der wie folgt lautet:
- „3. Betreibt der Gebührenpflichtige auf dem Grundstück auch eine private Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, so reduziert sich auf Antrag des Gebührenpflichtigen der Gebührensatz prozentual um den Anteil, der vom Gebührenpflichtigen nachgewiesen, bei der Niederschlagswasserbeseitigung auf dessen private Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entfällt. Ein solcher Nachweis kann insbesondere durch Vorlage von wasserbehördlichen Bescheiden, aus denen der Umfang der Niederschlagswasserbeseitigung durch die private und die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage ersichtlich ist, erfolgen.“

Artikel 2 Änderung des § 3 Gebührenpflichtige

- § 3 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- „1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist das Grundstück mit einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten der dinglich zur Nutzung Berechtigte.“

Artikel 3 Änderung des § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- I. § 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- „1. Die Gebührenpflicht für ein an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenes Grundstück entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage folgt.“
- II. § 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- „2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss weggefallen ist.“

Artikel 4 Änderung des § 5 Erhebungszeitraum

- § 5 wird wie folgt geändert:
- „§ 5
Erhebungszeitraum und Gebührenschild
1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restzeitraum des Jahres. Bei einer Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres endet der Erhebungszeitraum vorzeitig.
2. Ein unterjähriger Wechsel des Gebührenpflichtigen bewirkt ebenfalls die Beendigung des Erhebungszeitraumes beim bisherigen Gebührenpflichtigen und den Lauf eines neuen Erhebungszeitraumes bis zum Jahresende beim neuen Gebührenpflichtigen.
3. Am Ende des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild.
4. Weicht der Erhebungszeitraum vom Kalenderjahr ab, wird die Niederschlagswassergebühr anteilig tageweise berechnet.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

(Siegel)

Amtliche Bekanntmachungen

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie der §§ 1 und 2 sowie 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 16. Dezember 2008 beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

I. § 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

„3. Für Schlauchlängen größer als 30 m beträgt die Benutzungsgebühr im Kalenderjahr 2013 je weiteren angefangenen Meter 0,24 €/m³, ab Kalenderjahr 2014 je weiteren angefangenen Meter 0,26 €/m³.“

Artikel 2 Änderung des § 4 Entstehung der Gebührenpflicht

I. § 4 wird wie folgt geändert:

„§ 4

Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum und Gebührenschuld

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entnahme des Schmutzwassers aus der Grundstücksentwässerungsanlage. Die Gebührenpflicht endet, sobald dauerhaft kein Schmutzwasser mehr aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen wird.
2. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat in dem abgefahren wurde.
3. Am Ende des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührenschuld.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.2012

(Siegel)

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen (2. Änderung vom 30. Juni 2010, mit Ergänzungen von 8/2012)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung sowie § 81 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. September 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 27.09.2010 die 2. Änderung zu dieser Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet, einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungs-

art vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Nutzfläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277: 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 4

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, für die gemäß Anlage 1 Stellplätze nachzuweisen sind, ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach §§ 2 f. dieser Satzung. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

§ 5

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Verringerung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr in einer Taktfolge von maximal 40 Minuten verkehrt.
- (3) Im Gebiet A müssen nur 50 % der notwendigen Stellplätze errichtet werden. Dieses gilt nur für die in Anlage 1 (Stellplatzrichtzahlen) unter Nr. 1 (1.1 bis 1.6), Nr. 2 (2.1 bis 2.2) und Nr. 3 (3.1 und 3.2) aufgeführten Nutzungsarten. Das Gebiet ist in der Karte in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Wenn sich bei der Berechnung Dezimalzahlen ergeben, sind diese immer auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.
- (4) In den Gebieten B müssen nur für die beantragten Nutzungsänderungen, Erweiterungen und die Neuerrichtung baulicher Anlagen die notwendigen Stellplätze nachgewiesen werden. Dieses gilt nur für die in Anlage 1 (Stellplatzrichtzahlen) unter Nr. 1 (1.1 bis 1.6) aufgeführten Nutzungsarten. Das Gebiet ist in der Karte in Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 6

Beschränkung der zulässigen Stellplätze

Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei der die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1, Nr. 3 (Verkaufsstätten) zu erstellen sind, ist eine Überschreitung der Anzahl notwendiger durch sonstige Stellplätze bis maximal 100 % zulässig. Von der im Satz 1, 4. Halbsatz festgesetzten Obergrenze für sonstige Stellplätze kann abgewichen werden, wenn gutachterlich nachgewiesen werden kann, dass eine Überschreitung der festgesetzten Obergrenze zwingend erforderlich ist.

§ 7

Ablösebeträge

- (1) Kann der Bauherr der Verpflichtung zur Herstellung von KFZ-Stellplätzen nicht nachkommen und stimmt die Stadt einer Ablösung von Stellplätzen zu, so kann die Gemeinde entsprechend § 43 Abs. 3 BbgBO durch öffentlich-rechtlichen Vertrag den Bauherren verpflichten, durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt, die Stellplätze ganz oder teilweise abzulösen.
- (2) Die Ablösebeträge gelten für das ganze Stadtgebiet.
- (3) Die Ablösebeträge werden für die unterschiedlichen Stadtgebiete entsprechend § 43 Abs.4 BbgBO wie folgt festgesetzt:
Gebiet A = 3.700 €
Gebiet B = 2.900 €

Gebiet C = 2.500 €
Gebiet D = 2.700 €
Gebiet E = 3.500 €
Gebiet F = 3.300 €

Die Gebiete sind in Anlage 4 der Satzung (Übersicht der Stellplatzablösegebiete) dargestellt und Bestandteil der Satzung.

- (4) Die Herstellung von KFZ-Stellplätzen hat gegenüber der Ablösung Vorrang.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) handelt, wer entgegen § 2 Abs. 1, 3 und 4 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben, oder nach Errichtung der Stellplätze diese zweckentfremdet oder wegnimmt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 79 Abs. 3 Nr. 2 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung können mit einer Geldbuße gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 19.09.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Die 2. Änderung der „Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen“ in der Fassung vom 30. Juni 2010, mit Ergänzungen vom 8/2012 wurde am 20.09.2012 der Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO angezeigt. Der Landkreis Oberhavel – Der Landrat, FB Bauordnung und Kataster /Sonderaufsichtsbehörde, Adolf-Dechert-Straße 1, in 16515 Oranienburg, hat der „Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)“ am 03.12.2012 unter dem Aktenzeichen (05144-12-39) zugestimmt.

Oranienburg, den 10.12.2012

Der Bürgermeister
Hans-Joachim Laesicke

Siegel

Die 2. Änderung der „Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) sowie über die Ablösung von notwendigen Stellplätzen“ einschließlich Erläuterungsbericht kann nach Inkrafttreten in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der 2. Änderung der Stellplatzsatzung und den Erläuterungsbericht Auskunft verlangen.

Oranienburg, den 10.12.2012

Der Bürgermeister
Hans-Joachim Laesicke

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie Ablösung notwendiger Stellplätze

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

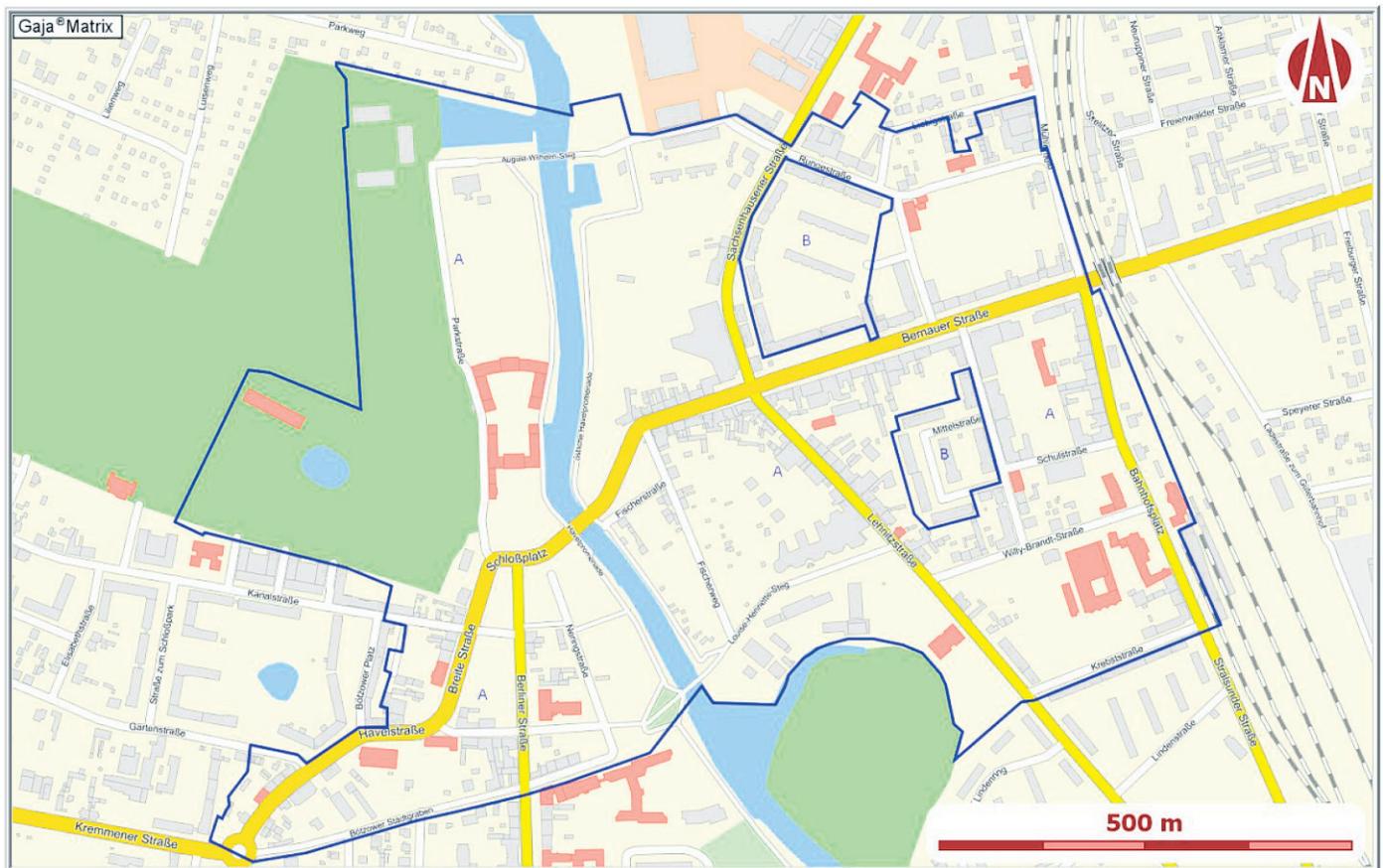
Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze	
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1	je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche
		2	je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1	je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1	je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1	je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1	je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1	je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1	je 30 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser.	1	je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1	je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten und Kirchen)		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1	je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1	je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1	je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1	je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1	je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1	je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1	je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2	je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1	je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1	je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6	je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4	je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1	je Bootslichegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5	je Loch
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. A.	1	je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1	je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1	je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1	je 3 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1	je 5 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1	je 10 Betten

Amtliche Bekanntmachungen

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen,	1 je Klasse
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien)	2 je Klasse
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	5 je Klasse
8.4	Fachschulen, Hochschulen	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	2 je Freizeiteinrichtung
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten oder Reparaturwerkstätten	6 je Wartungsstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5 je Waschanlage
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz
9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche
10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen	1 30 m ² Nutzfläche

Anlage 2

zur Stellplatzsatzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie Ablösung notwendiger Stellplätze



Amtliche Bekanntmachungen

Anlage 3

zur Stellplatzsatzung der Stadt Oranienburg über die Herstellung und Beschränkung notwendiger Stellplätze sowie Ablösung notwendiger Stellplätze



Amtliche Bekanntmachungen

Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der geänderte Entwurf des Flächennutzungsplanes (Planfassung Stand Oktober 2009, überarbeitete Fassung November 2012) gemäß § 4a i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

03. Januar 2013 – 21. Januar 2013

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der erneuten Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass

gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Flächennutzungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden anschließend von der Stadtverwaltung geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung wird darüber in Kenntnis gesetzt. Der Beitritt zu den im Rahmen der Auslegung vom Januar 2013 zusätzlich abgearbeiteten Auflagen und Maßgaben des Landkreises wird der Stadtverordnetenversammlung zum Beschluss vorgelegt.

Oranienburg, den 06.12.2012

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Siegel

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses gem. § 18 AEG für das Vorhaben „Ausbautrecke Berlin – Rostock, PFA 1.2: Nassenheide (e) – Löwenberg (e)“ Bahn-km 33,690 - 44,837 km Strecke 6088: Berlin Gesundbrunnen – Stralsund vom 30.04.2012 in der Stadt Oranienburg

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Berlin, vom 30.04.2012, Az.: 51111/101-511 ppa/021-3040 liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) sowie der ersten und der zweiten Berichtigung des Planfeststellungsbeschlusses in der Zeit vom

07. Januar 2013 bis 21. Januar 2013

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 08.00 - 13.00 Uhr

in der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg, Haus 2, im Foyer des Bauamtes zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117 in 12169 Berlin eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Oranienburg, 12.11.2012

*Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister*

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“, 1. Änderung: Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.12.2011 die Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ beschlossen. Das Plangebiet liegt gemäß beigefügtem Lageplan im Nordosten der Stadt, zwischen der Friedrichsthaler Straße im Westen, der Carl-Gustav-Hempel-Straße im Süden und dem Oranienburger Kanal / Lehnitzschleuse im Osten.

Planungsziel ist die Sicherung und Entwicklung des bestehenden Betriebes Orafol am heutigen Standort. Um den betriebswirtschaftlich zwingend notwendigen Investitionen zur Neuanlage von Produktionsanlagen Rechnung zu tragen, sind deshalb geringfügige Änderungen auf den Teilflächen GE 1, GE 2, GE 3, GI 4 und GI 5 des Bebauungsplanes erforderlich (Höhe der baulichen Anlagen, Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche).

Umweltprüfung

Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplanentwurf bzw. den beiliegenden Gutachten zu entnehmen.

**Offenlegung der Planunterlagen
(Ort, Dauer und Öffnungszeiten)**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ mit Begründung gemäß § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

21.01.2013 – 22.02.2013

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

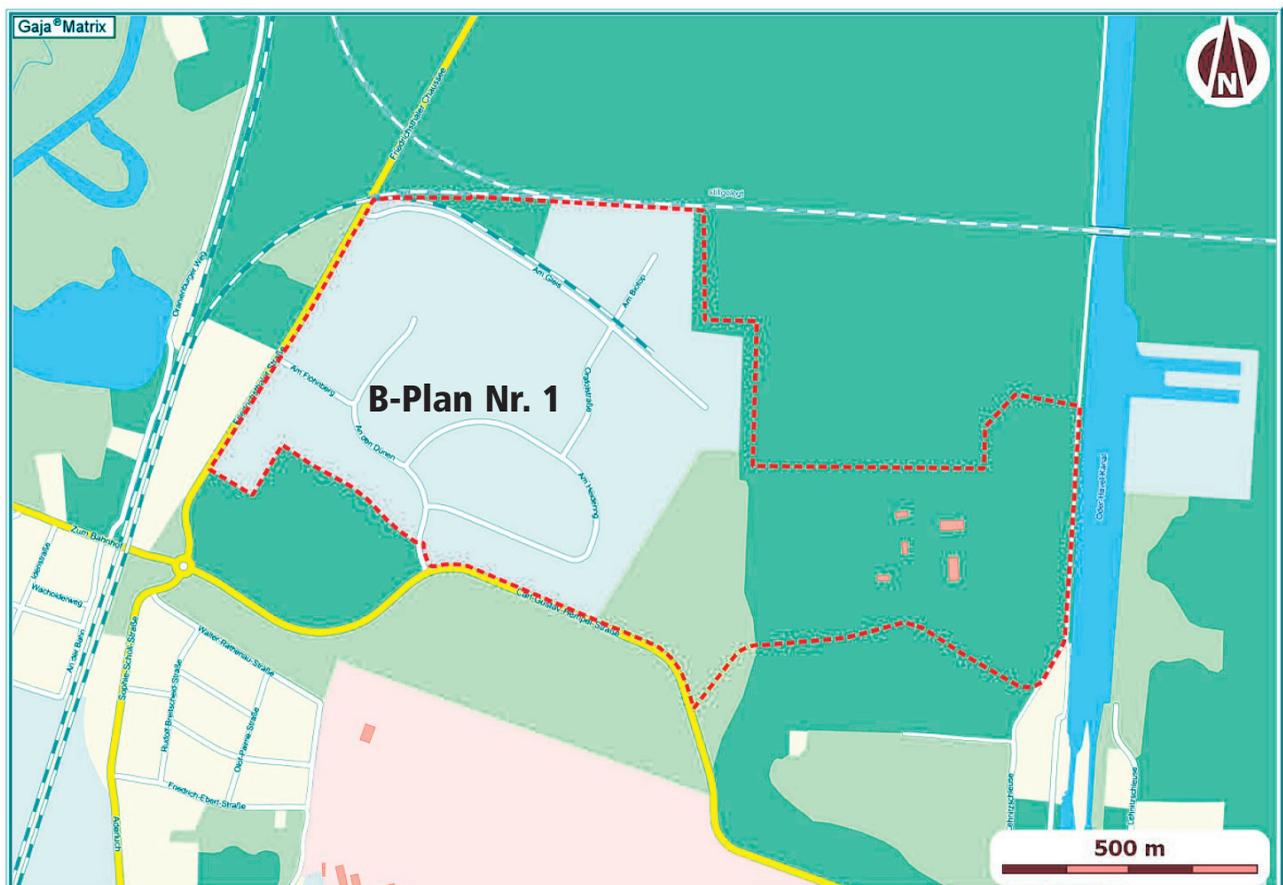
Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ungültig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von dem Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Oranienburg, 11.12.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachungen

**Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“
Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB**

14. Januar 2013 bis 15. Februar 2013

Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2010 den Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der auf Teilflächen der Flur 30, der Gemarkung Oranienburg liegt, ist gemäß beiliegenden Lageplan begrenzt im Süden durch das Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße, im Westen durch die Försterstraße, im Norden durch das Wochenendhaus- und Kleingartengebiet Kolonie Haveleck und im Osten durch das Gewerbegebiet Sachsenhausener Straße und einen landschaftlichen Freiraum (ehemalige landwirtschaftliche Nutzflächen). Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden.

Der Landkreis Oberhavel, als höhere Verwaltungsbehörde, hat den Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt. Zur Erfüllung der Maßgaben muss der Bebauungsplan geändert und erneut offengelegt werden. Der Bebauungsplan wird dahingehend geändert, dass die Festsetzung zum Schallschutz überarbeitet und Böden, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet bzw. für die ein Verdacht besteht, gekennzeichnet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Umweltrelevante Informationen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

**Offenlegung der Planunterlagen,
Ort, Dauer und Öffnungszeiten**

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Bebauungsplan Nr. 57 (in der Fassung 12/009, ergänzt 02/2012) mit Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum geänderten Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten oder ergänzten Teil des Bebauungsplanes Hinweise und Anregungen vorgebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 06.12.2012

Hans-Joachim Laesicke

Siegel



Bebauungsplan Nr. 57 „Kolonie Zukunft“

Amtliche Bekanntmachungen

Qualifizierter Mietspiegel für Oranienburg 2012 Erläuterungen zum qualifizierten Mietspiegel

1. Erstellung und Zweck des Mietspiegels

Der Mietspiegel 2012 wurde von der Stadt Oranienburg als qualifizierter Mietspiegel nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen neu erstellt. Die Erarbeitung des Mietspiegels wurde von einer „Arbeitsgruppe Mietspiegel“ begleitet. Mitglieder der Arbeitsgruppe waren:

- Stadtverwaltung Oranienburg,
- Deutscher Mieterbund – hier regional zuständig der Mieterverein Nord/Land Brandenburg e. V.,
- Haus- und Grundeigentümergeverein Oranienburg e. V.,
- Wohnungsbaugesellschaft mbH Oranienburg,
- Oranienburger Wohnungsbaugenossenschaft e. G.,
- Märkische Investitions- und Handels GmbH,
- IfS Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (mit Mietspiegelerstellung beauftragtes Institut).

Der Mietspiegel ist eine Übersicht über die in Oranienburg für nicht preisgebundene Wohnungen vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung und Beschaffenheit üblicherweise gezahlten Mieten (ortsübliche Vergleichsmiete). Seine gesetzlichen Grundlagen findet er in §§ 558a, 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Der qualifizierte Mietspiegel ist nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und nach § 558 d BGB von der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg am 10.12.2012 mit Beschluss Nr. 0458/27/12 beschlossen worden.

Für die Erstellung des Mietspiegels wurden insgesamt rund 7.000 von Vermietern bereitgestellte oder bei Mietern erhobene Nettokaltmieten (Stichtag 01.01.2012) als Rohdaten herangezogen. Davon flossen in der Auswertung rund 3.700 Mietwerte in den qualifizierten Mietspiegel ein. Nach den gesetzlichen Vorschriften wurden nur solche Mieten einbezogen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart (Neuverträge) oder, von Erhöhungen nach § 560 BGB (Veränderungen von Betriebskosten) abgesehen, geändert worden sind (Mieterhöhungen).

Der Mietspiegel bietet den Mietvertragsparteien bei bestehenden Mietverhältnissen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung die ortsübliche Vergleichsmiete nach § 558 BGB zu ermitteln, ohne selbst Vergleichsobjekte benennen oder erhebliche Kosten und Zeit für Gutachten aufwenden zu müssen. Insgesamt erleichtert der Mietspiegel die Einigung von Vermieter und Mieter auf eine angemessene Miete und trägt damit zur Vermeidung von Konflikten bei.

2. Geltungsbereich des Mietspiegels

Der Mietspiegel gilt für nicht preisgebundene Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern mit drei und mehr Wohnungen in der Kernstadt Oranienburg.

Er gilt nicht für:

- die Ortsteile Germendorf, Schmachtenhagen, Friedrichsthal, Malz, Wensickendorf, Zehlendorf, Lehnitz und Sachsenhausen,

- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern (inklusive Reihenhäuser),
- vom Eigentümer selbstgenutzte Wohnungen,
- Wohnungen, deren Erstellung oder Modernisierung mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert wurden und deren Miethöhe deshalb einer Preisbindung unterliegt,
- Wohnraum, der Teil eines Wohnheims oder einer Anstalt ist,
- Wohnungen in Altenpflegeheimen oder sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen (z. B. Betreuung und Verpflegung) abdeckt,
- nicht als Wohnraum vermietete Wohnungen (z. B. teileigentlich oder gewerblich genutzte Wohnungen),
- Werks- oder Dienstwohnungen,
- möblierte oder teilmöblierte Wohnungen,
- nicht abgeschlossene Wohnungen (kein eigener Eingang),
- Bungalows,
- untervermietete Wohnungen.

3. Die Netto-Kaltmiete – der Mietenbegriff im Mietspiegel

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um die monatliche Netto-Kaltmiete je Quadratmeter Wohnfläche. Das ist die Miete ohne alle Betriebskosten im Sinne des § 556 BGB (Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung), also die Miete ohne Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung und ohne die so genannten ‚kalten‘ Betriebskosten und ohne etwaige Möblierungs-, Untermiet- oder Gewerbezuschläge.

Modernisierungszuschläge, mit denen die Miete in der Vergangenheit angehoben wurde, sind in der Nettokaltmiete enthalten.

4. Die Gliederung des Mietspiegels

Der Mietspiegel beinhaltet Vergleichsmieten für Wohnungen jeweils vergleichbarer Art, Größe, Beschaffenheit und Alter. Die ortsübliche Vergleichsmiete wird als Spanne und zusätzlich als Mittelwert ausgewiesen. Für die Festlegung der Mietpreisspannen wurden zwei Drittel der ermittelten Mietwerte zu Grunde gelegt. Die mathematisch-statistische Berechnung sah dabei vor, dass jeweils ein Sechstel der oberen und unteren Werte ausscheiden. Der Mittelwert ist als Median ausgewiesen. Das ist der Wert, der in der Mitte der nach der Höhe geordneten Mietwerte steht.

Auf geringen Fallzahlen bzw. Wohnungsbeständen beruhende Mietwerte (15 bis 29 Fälle) verfügen nicht über die Eigenschaft „qualifiziert“ und wurden in der Mietspiegeltabelle speziell gekennzeichnet (durch Setzung eines „*“ bei der Feldnummer). Für nicht in der Mietspiegeltabelle aufgeführte Kombinationen der Wohnwertmerkmale (Bauform, Lage, Baujahr, Modernisierungs-/Sanierungsstand, Zusatzausstattung, Wohnfläche) liegen keine Mieten bzw. keine ausreichenden Fallzahlen für eine Ausweisung von verlässlichen Mietwerten vor.

Amtliche Bekanntmachungen

5. Erläuterung der Wohnwertmerkmale

Im Folgenden werden die im Mietspiegel verwendeten Wohnwertmerkmale erläutert.

Gebäudeart

Im Mietspiegel werden nur Mieten von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern bzw. im Geschosswohnungsbau ausgewiesen. Mieten von Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern sind nicht enthalten.

Modernisierungs-/Sanierungsstand

Der Mietspiegel unterscheidet beim Modernisierungs-/Sanierungsstand der Wohnung bzw. des Wohngebäudes je nach Baualterklasse unterschiedliche Modernisierungs-/ Sanierungsstufen:

- Für Baujahre bis 1948
 - 0 Maßnahmen,
 - 1 bis 4 Maßnahmen,
 - 5 bis 6 Maßnahmen.
- Für Baujahre von 1949 bis 1960 und von 1961 bis 1969
 - 6 Maßnahmen.
- Für Baujahre von 1970 bis 1989
 - 0 bis 3 Maßnahmen,
 - 4 bis 6 Maßnahmen.
- Für Baujahre ab 1990 erfolgt keine Unterscheidung des Modernisierungs-/Sanierungsstands.

Grundlage sind 6 Kategorien der von den Vermietern seit 1990 durchgeführten Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen – und zwar:

- Dämmung oder Sanierung der Fassade,
- Dämmung oder Sanierung des Dachs,
- Einbau moderner Fenster oder Überarbeitung auf einen modernen Standard bezogen auf die Wohnung,
- Modernisierung oder Neueinbau der Sammelheizung (mess- und regelbar),
- Erneuerung der Sanitäreinrichtungen der Wohnung mit Leitungen und Objekten,
- Anpassung (Modernisierung oder Einbau) der Elektroleitungen an einen modernen Standard (Wohnung und Gebäude).

Ausstattung

Der vorliegende Mietspiegel weist Mieten für Wohnungen mit Vollausstattung (Sammelheizung, Bad, Innentoilette) aus. Lediglich das Mietspiegelfeld A1 bezieht sich auf Wohnungen ohne Vollaussstattung (mindestens eines der drei Merkmale fehlt).

Im Mietspiegel werden Wohnungen ohne und mit Zusatzausstattung unterschieden. Wohnungen mit Zusatzausstattung verfügen über mindestens eines der folgenden Merkmale:

- Einbauküche,
- Balkon/Terrasse/Loggia,
- 2. WC/Dusche separat.

Wohnungen ohne Zusatzausstattung verfügen über keines dieser Merkmale.

Baualter (Baujahr)

Es werden 5 Baujahrsklassen unterschieden:

- bis 1948,
- 1949 – 1960,
- 1961 – 1969,
- 1970 - 1989,
- ab 1990.

Entscheidend für die Einordnung der jeweiligen Wohnung ist der Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit des Gebäudes. Bei später errichteten Wohnungen in bestehenden Gebäuden (z. B. nachträglicher Dachgeschoßausbau, Aufstockung) ist die Bezugsfertigkeit der Wohnung maßgeblich.

Größe (Wohnfläche)

Mit dem Merkmal Größe wird die Quadratmeterzahl der Wohnungen beschrieben. Zur Wohnfläche in Quadratmetern gehören alle Räume einschließlich Flur, Küche, Bad, WC und Nebenräumen in der Wohnung. Die Flächen von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, die ausschließlich zu der betreffenden Wohnung gehören, werden anteilig (zwischen einem Viertel und der Hälfte) zur Wohnfläche gezählt. Zusatzräume, die außerhalb der Wohnung liegen (wie z.B. Keller, Waschküche, Garage), werden bei der Ermittlung der Wohnfläche nicht berücksichtigt.

Der Mietspiegel weist zwei verschiedene Wohnflächenklassen auf:

- bezogen auf Wohnungen der Baujahre ab 1990
 - unter 60 m²,
 - 60 m² bis unter 80 m²,
 - 80 m² und mehr.
- bezogen auf Wohnungen der Baujahre vor 1990
 - unter 45 m²,
 - 45 m² bis unter 65 m²,
 - 65 m² und mehr.

Amtliche Bekanntmachungen

6. Mietspiegeltabelle und Inkrafttreten

Oranienburger Mietspiegeltabelle 2012					Nettokaltmiete in € pro m ² Wohnfläche und Monat	
Baujahr	Modernisierungsstand (Anzahl Maßnahmen)	Wohnfläche	Zusatzausstattung Wohnung***	Feld-Nr.	Spanne	Mittelwert
bis 1948	keine Maßnahmen und keine Vollaussstattung**	alle Wohnflächen	ohne Zusatzausstattung	A1*	2,62 - 3,29	2,75
	1 bis 4 Maßnahmen	alle Wohnflächen	ohne Zusatzausstattung	A2*	4,08 - 4,92	4,58
	5 bis 6 Maßnahmen	unter 45 m ²	ohne Zusatzausstattung	A3	4,51 - 7,98	6,31
			mit Zusatzausstattung	A4*	5,63 - 7,41	7,10
		45 bis unter 65 m ²	ohne Zusatzausstattung	A5	4,47 - 6,54	4,70
			mit Zusatzausstattung	A6	5,00 - 7,15	6,62
		65 m ² und mehr	ohne Zusatzausstattung	A7	4,50 - 5,40	4,70
			mit Zusatzausstattung	A8	4,77 - 6,36	5,90
1949 bis 1960	6 Maßnahmen	45 bis unter 65 m ²	mit Zusatzausstattung	B1	4,38 - 6,00	5,15
1961 bis 1969	6 Maßnahmen	45 bis unter 65 m ²	ohne Zusatzausstattung	C1	5,57 - 6,21	6,08
			mit Zusatzausstattung	C2	5,15 - 6,94	5,80
1970 bis 1989	0 bis 3 Maßnahmen	unter 45 m ²	mit Zusatzausstattung	D1	3,92 - 4,30	4,15
		45 bis unter 65 m ²	ohne Zusatzausstattung	D2*	4,00 - 4,18	4,10
			mit Zusatzausstattung	D3	3,79 - 4,25	4,10
		65 m ² und mehr	ohne Zusatzausstattung	D4	3,43 - 4,29	4,09
			mit Zusatzausstattung	D5	3,77 - 4,25	4,10
	4 bis 6 Maßnahmen	unter 45 m ²	ohne Zusatzausstattung	D6	4,47 - 5,26	4,80
			mit Zusatzausstattung	D7	5,00 - 5,91	5,25
		45 bis unter 65 m ²	ohne Zusatzausstattung	D8	4,60 - 5,51	4,81
			mit Zusatzausstattung	D9	4,47 - 5,61	5,00
		65 m ² und mehr	ohne Zusatzausstattung	D10	4,56 - 5,19	4,60
			mit Zusatzausstattung	D11	4,45 - 5,50	4,80
ab 1990	Neubau/ alle Modernisierungsstände	unter 60 m ²	ohne Zusatzausstattung	E1*	5,20 - 6,55	5,80
			mit Zusatzausstattung	E2	5,20 - 6,89	5,80
		60 bis unter 80 m ²	mit Zusatzausstattung	E3	4,60 - 6,50	5,75
		80 m ² und mehr	mit Zusatzausstattung	E4	5,12 - 6,03	5,45

Für nicht in der Mietspiegeltabelle aufgeführte Kombinationen der Wohnwertmerkmale (Baujahr, Modernisierungsstand, Wohnfläche, Zusatzausstattung) liegen keine Mieten bzw. keine ausreichenden Fallzahlen für eine Ausweisung von verlässlichen Mietwerten vor.

* Die Felder (A1, A2, A4, D2 und E1) beruhen auf einer geringen Fallzahl an Mietwerten (15 bis 29 Fälle) und weisen eine eingeschränkte Verlässlichkeit bzw. nicht die Eigenschaft "qualifiziert" auf.

** Keine Vollaussstattung liegt bei Wohnungen vor, wenn mindestens eines der drei Merkmale Sammelheizung, Bad, Innentoilette fehlt.

*** Wohnungen mit Zusatzausstattung müssen mindestens eines der Merkmale Einbauküche, Balkon/Terrasse/Loggia oder 2.WC/Dusche separat aufweisen.

Inkrafttreten des Mietspiegels

Der Mietspiegel für Oranienburg tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Oranienburg, den 11.12.12

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Amtliche Bekanntmachungen

Widmungsverfügung „Liebigstraße“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I. Nr. 24) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche aus der Gemarkung Oranienburg Flur 31, einer Teilfläche des Flurstückes 3826/101 mit einer Größe von ca. 300 m², Länge ca. 39 m, Breite ca. 7,80 m, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg, wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung „Liebigstraße“ – Straßenschlüssel-Nr. 00128, Teilfläche des Abschnittes 40.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 26.11.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Widmungsfläche grau, ca. 300 m²: Teilfläche der Liebigstraße in Oranienburg

Amtliche Bekanntmachungen

Widmungsverfügung „An den Waldseen“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg – GVBl. I S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I. Nr.24) erhält die im Lageplan gekennzeichnete Verkehrsfläche aus der Gemarkung Germendorf, Flur 6 mit den Flurstücken 420, 435, 450, 461, 462, 483, 485, 489, 493, 499, 500 und 753 mit einer Fläche von ca. 5.294 m² und einer Länge von ca. 753 m die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche befindet sich im Eigentum und in der Baulast der Stadt Oranienburg. Sie wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft und ist Bestandteil der Straße mit der Bezeichnung „An den Waldseen“ – Straßenschlüssel-Nr. 20140 (Abschnitte 10 - 130).

Rechtsbehelfebelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Bürgermeister der Stadt Oranienburg
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

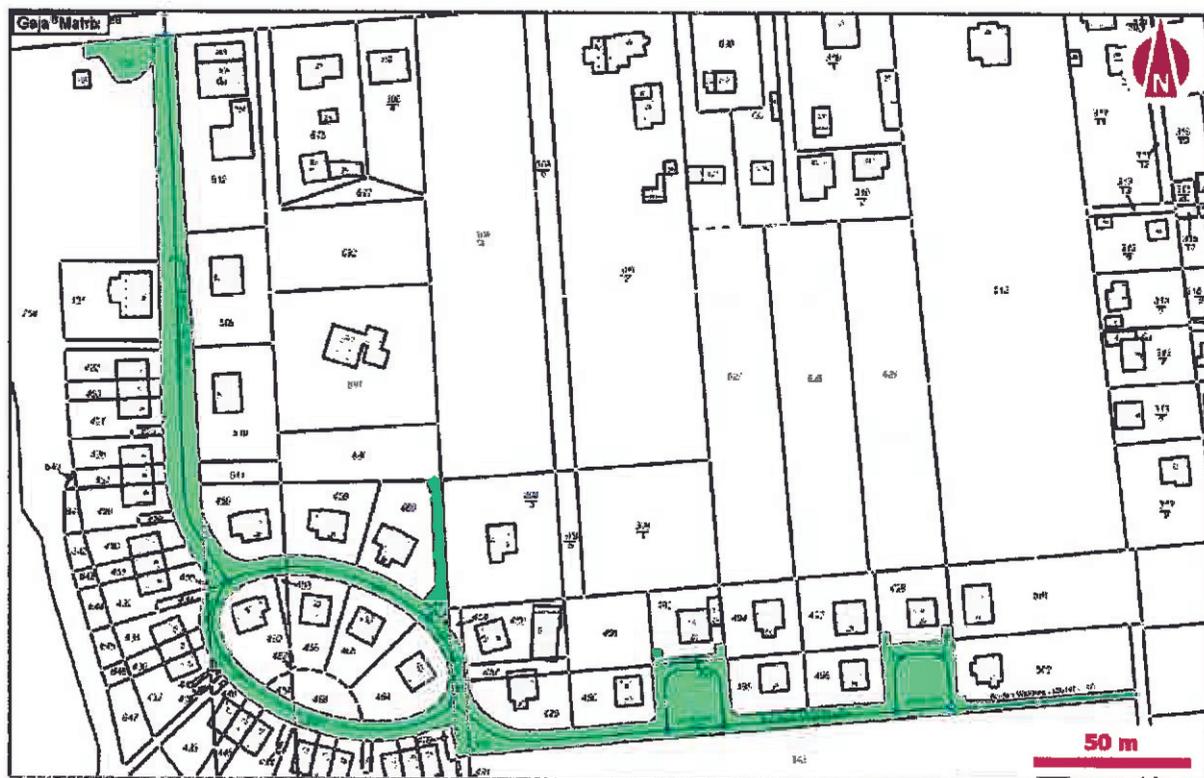
Hinweis:

Für den Fall, dass Sie gegen die vorliegende Verfügung Widerspruch einlegen wollen, wird zur schnelleren Bearbeitung empfohlen, den Widerspruch an das Tiefbauamt des Bürgermeisters der Stadt Oranienburg zu übersenden. Zur Entgegennahme ist aber auch jedes andere städtische Amt am Dienstsitz Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg befugt. Ein Widerspruchsschreiben kann auch im Briefkasten der Stadtverwaltung der Stadt Oranienburg am Schloßplatz 1 in 16515 Oranienburg eingeworfen werden.

Oranienburg, den 26.11.2012

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



Widmungsflächen – An den Waldseen in Germendorf

Amtliche Bekanntmachungen

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2012 gefasst:

1. **Beschluss-Nr: 0454/27/12**
Die Heinestraße im Abschnitt zwischen Tannenweg und der Grabowseestraße wird in „Siegmund-Breitbart-Straße“ umbenannt.
2. **Beschluss-Nr: 0455/27/12**
Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 12.11.2012 nach § 58 BbgKVerf zur Aufnahme eines Darlehens
3. **Beschluss-Nr: 0456/27/12**
Genehmigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 22.11.2012 nach § 58 der BbgKVerf zur Erhöhung verschiedener Produktkonten der Stadtsanierung im Haushaltsplan 2012
4. **Beschluss-Nr: 0457/27/12**
Erhöhung verschiedener Produktkonten der Stadtsanierung im Haushaltsplan 2012 aufgrund von zwei Ende November 2012 erteilten Zuwendungsbescheiden.
5. **Beschluss-Nr: 0458/27/12**
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg beschließt den einvernehmlich erstellten „Qualifizierten Mietspiegel der Stadt Oranienburg 2012“. Der Mietspiegel gilt ab 01.01.2013.
6. **Beschluss-Nr: 0459/27/12**
1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Oranienburg (Baumschutzsatzung)
7. **Beschluss-Nr: 0460/27/12**
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Oranienburg (Zweitwohnungssteuersatzung)
8. **Beschluss-Nr: 0461/27/12**
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung
9. **Beschluss-Nr: 0462/27/12**
Satzung über Gebühren für die Inanspruchnahme der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasseranlage
10. **Beschluss-Nr: 0463/27/12**
1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Niederschlagswasserbeseitigung
11. **Beschluss-Nr: 0464/27/12**
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung
12. **Beschluss-Nr: 0465/27/12**
1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen
13. **Beschluss-Nr: 0466/27/12**
Beschluss über die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des EBO
14. **Beschluss-Nr: 0467/27/12**
Steuerungskonzept – Vergnügungsstätten – für die Stadt Oranienburg
1. Billigung des vorliegenden Vergnügungsstättenkonzeptes
15. **Beschluss-Nr: 0468/27/12**
Bebauungsplan 3.1b Stadtvillen / östliches Havelufer hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss
16. **Beschluss-Nr: 0469/27/12**
Bebauungsplan Nr. 75 „Einzelhandelssteuerung Oranienpark“, hier:
1. Billigungsbeschluss
2. Offenlegungsbeschluss gemäß § 13 i.V.m. § 3 (2) BauGB
3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
17. **Beschluss-Nr: 0470/27/12**
Bebauungsplan Nr. 96 „Gewerbegebiet An den Eichen“
1. Aufstellungsbeschluss
18. **Beschluss-Nr: 0471/27/12**
Bebauungsplan Nr. 92 „Maulbeerbaumweg“ (ehemals „Oleanderweg“)
1. Umbenennung des B-Planes;
2. Offenlegungsbeschluss
19. **Beschluss-Nr: 0472/27/12**
Bebauungsplan Nr. 91 „Lärchenweg Germendorf“, hier:
1. Billigungsbeschluss;
2. Offenlegungsbeschluss gemäß § 13a i.V.m. § 3 (2) BauGB
3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB
20. **Beschluss-Nr: 0473/27/12**
Die Verwaltung wird beauftragt, mögliche Varianten für eine Umstellung der Essensversorgung auf eine standortnahe Essensversorgung der städtischen Einrichtungen ab dem Schuljahr 2013/2014 unter Beachtung des DGE-Qualitätsstandards zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
21. **Beschluss-Nr: 0474/27/12**
1. Die Stadtverordnetenversammlung Oranienburg bekennt sich zum Erhalt aller städtischen Grundschulstandorte in Oranienburg.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Erweiterungsbau für Hort und Speisesaal der Grundschule Sachsenhausen in der Gestalt zu planen, dass auch künftige Entwicklungen aufgefangen werden können.
22. **Beschluss-Nr: 0475/27/12**
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Stadtverordneten jeweils zum Stichtag 30.9. und 31.03. über den aktuellen Stand der Schülerzahlen zu informieren.
23. **Beschluss-Nr: 0476/27/12**
Beschluss über ein Gesellschafterdarlehen SOG

Amtliche Bekanntmachungen

zum Beschluss-Nr: 0454/27/12

Umbenannt in „Siegmund-Breitbart-Straße“ (grün)



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sitzungstermine



21.01.	18.00 Uhr	Werksausschuss	Orangerie im Schlosspark
22.01.	18.00 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr	Orangerie im Schlosspark
23.01.	18.00 Uhr	Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport	
28.01.	19.00 Uhr	Ortsbeirat Schmachtenhagen	Stadt Oranienburg, im Gutshaus/Versammlungsraum, Schmachtenhagener Dorfstr. 33
	19.00 Uhr	Ortsbeirat Friedrichsthal	Stadt Oranienburg, Feuerwehrdepot, Keithstr. 1, Beratungsraum
	19.00 Uhr	Ortsbeirat Zehlendorf	Stadt Oranienburg, Bürgerhaus, Alte Dorfstr. 52
29.01.	19.00 Uhr	Ortsbeirat Sachsenhausen	Stadt Oranienburg, Feuerwehrgebäude, Granseer Str. 27, Büro des Ortsbeirates
30.01.	19.00 Uhr	Ortsbeirat Lehnitz	Stadt Oranienburg, Aula der Grundschule, Dianastr. 13
	19.00 Uhr	Ortsbeirat Malz	Stadt Oranienburg, Dorfclub, Malzer Dorfstr. 15
31.01.	19.00 Uhr	Ortsbeirat Germendorf	Stadt Oranienburg, Aula der Grundschule, Am alten Bahnhof 8
	19.00 Uhr	Ortsbeirat Wensickendorf	Stadt Oranienburg, Wensickendorf, Büro des Ortsvorstehers, Hauptstr. 56
11.02.	17.00 Uhr	Hauptausschuss	Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201, Schloßplatz 1
25.02.	17.00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	Orangerie im Schlosspark
26.02.	18.30 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201, Schloßplatz 1

Nächste Ausgabe: 02. Februar 2013 ; Redaktionsschluss: 21. Januar 2013

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine NUR per E-Mail an

rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de -> Bürgerservice -> Amtsblatt eingestellt. Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1 in 10178 Berlin mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg,

Anzeigen, Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Zum Titelbild: Fotodesign Frank Liebke

Gesundheit, Wohlergehen und viel Glück

Der Bürgermeister gratuliert allen Jubilaren nachträglich zu ihrem Ehrentag im November

zum 100. Geburtstag

Fritz Lattner

Liebe Leser/innen,

leider hat sich hier ein Fehler eingeschlichen: es wurde uns zu unserem Bedauern bereits die Liste für November 2013 statt 2012 geliefert. Wir werden dies in der nächsten Ausgabe korrigieren! Bei allen, denen somit "vortürlich" statt nachträglich gratuliert wurde, möchten wir uns in aller Form für das daraus ggf. entstandene Ungemach entschuldigen!

– Ihre Redaktion –

zum 90. Geburtstag

Elfriede Thiele, Margarete Kummrow, Margarete Krüger

zum 85. Geburtstag

Gisela Kemnitz, Gertrud Rabiger, Helmut Grothe, Annemarie Marx, Helga Dressel, Günter Jank, Rudolf Hinrichs, Lilli Kirchner, Emmi Schirmer, Werner Höft, Ruth Donner

zum 80. Geburtstag

Marianne Obst, Erika Dittmann, Margot Schnelle, Gertrud Lehmann, Marianne Kühne, Margot Grieger, Alice Pohl, Irmgard Rennert, Karl-Heinz Reich, Antonie Rowinski, Günther Meßmer, Ruth Stein, Giesela Richert, Ilse Otto, Günter Venz, Horst Langhoff, Karl-Heinz Austen, Hans-Jürgen Berndt

zum 75. Geburtstag

Renate Siewert, Klaus Handke, Dieter Broja, Jürgen Lindemann, Waltraud Bartelt, Gerhard Kanthak, Günter Schmidt, Erika Haase, Inge Pöhland, Elfriede Wiese, Christel Fahl, Siegfried Widera, Günter Radtke, Horst Schulze, Gudrun Bitsch, Gisela Semper, Ingmar Engelmann, Klaus Hahne, Wolfgang Waligora, Hedwig Gennrich, Walpurga Schlieker, Irene Tackmann, Jürgen Hiege, Hans Rungenhagen, Elfriede Bußler, Manfred Müller, Dieter Hollatz, Ingeborg Schmidt, Ingrid Fischer, Bärbel Ruden, Hartmut Lorenz, Heinz Krautwald, Günther Wegner, Hannelore Bruck

zum 70. Geburtstag

Monika Nitzsch, Heidemarie Runge, Hans-Joachim Rieche, Anita Schwager, Jürgen-Konrad Wonneberger, Adolf Christen, Hans-Joachim Fink, Erika Olesch, Brigitte Wache, Klaus-Dieter Fritz, Anna Thurow, Jürgen Hein, Gisela Hoffmann, Anke Wisniewski, Bernd Müller, Peter Stäps, Rigobert Tracinski, Siegrun Böhme, Renate Zellmer,

Gerlinde Kaddatz, Hannelore Steinberg, Rosemarie Busch, Günther Klein, Rainer Kretschmer, Irmgard Schuch, Sigurd Pahl, Jürgen Seeger, Gerda Manhenke, Lutz Rosenthal, Horst Schulz, Joachim Zessin, Kurt Müller, Inge Lück, Helga Wiehle, Rita Nowotzky, Renate Rathenow, Annelies Schlicht, Detlef Grenz, Günter Hollmann, Doris Dietrich, Peter Trembacz, Gerd-Michael Seelisch, Hans-Günter Wernicke, Heidrun Herlitzschke

Zum 60. Ehejubiläum

Dora und Wolfgang Koch, Nadja und Harry Mehlmann, Rosemarie und Günther Schunke, Ruth und Johann Rudolph, Christel und Horst Frank

zum 55. Ehejubiläum

Ingrid und Hans-Jürgen Vierk, Renate und Erwin Milbrandt, Brigitte und Dietrich Fricke, Erika und Siegfried Miedecke, Anneliese und Horst Zierer, Gisela und Hardi Beyer, Margot und Fritz Neujahr

zum 50. Ehejubiläum

Renate und Rainer Albers, Jutta und Horst Tscherntke, Regina und Bernd Daenschel, Brigitta und Heinz Friedel, Hannelore und Felix Nowak, Edith und Gerhard Schneider, Gisela und Karl-Heinz Rother, Ella und Dieter Schütte, Ursula und Horst Trimkowski

Ein herzliches Willkommen unseren jüngsten Mitbürgern

02.10.2012	Amy-Jolie Richter
02.10.2012	Lennox-Joel Richter
02.12.2012	Valentina Anna Charlotte Charwat
06.10.2012	Noah Tropke
09.10.2012	Dennis Bußler
14.10.2012	Celine Hanke
15.10.2012	Charlotte Balk
15.10.2012	Ole Butzki
16.10.2012	Mareen Zinke
16.10.2012	Mila Josephin Berditzka
20.10.2012	Maxim Andreas Lomakin
21.10.2012	Johanna Gendig
22.10.2012	Jordan Alexis Bressau
24.10.2012	Jan Felix Kuchling
27.10.2012	Hanna-Hope Henze
28.10.2012	John Francis Schulz
29.10.2012	Emily Mel Sowada
29.10.2012	Leonie Ernst
31.10.2012	Gian Luka Koffke
02.11.2012	Ida Johanna Engel
03.11.2012	Sasha Silvia Hannelore Szymanek
04.11.2012	Larissa Fabienne Jessica Schröder
06.11.2012	Pia Marie Noack
07.11.2012	Terence Louis Kahlert
09.11.2012	Robin Niebuhr
11.11.2012	Elias Look
11.11.2012	Ben Lukas
12.11.2012	Yosefin Summer Kleeblatt
13.11.2012	Ida Sofie Zitzman
16.11.2012	Leni Medel



Wünsche zum neuen Jahr

Ein bisschen mehr Friede und weniger Streit.
 Ein bisschen mehr Güte und weniger Neid.
 Ein bisschen mehr Liebe und weniger Hass.
 Ein bisschen mehr Wahrheit – das wäre was.
 Statt so viel Unrast ein bisschen mehr Ruh.
 Statt immer nur Ich ein bisschen mehr Du.
 Statt Angst und Hemmung ein bisschen mehr Mut.
 Und Kraft zum Handeln – das wäre gut.
 In Trübsal und Dunkel ein bisschen mehr Licht.
 Kein quälend Verlangen, ein bisschen Verzicht.
 Und viel mehr Blumen, solange es geht.
 Nicht erst an Gräbern – da blühen sie zu spät.
 Ziel sei der Friede des Herzens.
 Besseres weiß ich nicht.

Peter Rosegger, 1843 – 1918



**Eine schöne und
 besinnliche
 Weihnachtszeit
 und ein gesundes
 und erfolgreiches Jahr
 wünscht Ihnen**

Ihr

**Bürgermeister
 Hans-Joachim Laesicke**

Öffnungszeiten Stadtverwaltung während der Feiertage

Vom 22. Dezember bis einschließlich 1. Januar 2013 bleibt die Stadtverwaltung geschlossen. Ausgenommen von der Schließung sind selbstverständlich das Bürgeramt und das Standesamt, die am Donnerstag, den 27. Dezember, 9-16 Uhr, sowie am 28. Dezember von 7-12 Uhr geöffnet sind und sich in dieser Zeit aller Anliegen der Bürgerinnen und Bürger annehmen. Ebenfalls in der Zeit vom 22. Dezember bis zum 1. Januar 2013 geschlossen bleiben die Sporthallen der Stadt, das Bürgerzentrum, das Regine-Hildebrandt-Haus und die Kindertagesstätten als Nachfolgeeinrichtungen der Stadt Oranienburg.

Wenn der Winter kommt ...

Informationen des Tiefbauamtes

Viele Menschen lieben schnee-reiche Winter: Schlittenfahren, Eislaufen oder Schneeballschlachten sind nicht nur für die Kleinsten ein Vergnügen. Aber im Winter warten auch wieder die üblichen Probleme auf alle Verkehrsteilnehmer, von glatten Straßen bis zu nicht geräumten Fußwegen ...

Wo erfolgt der Winterdienst seitens der Stadt Oranienburg und wo sind die Anlieger selbst in der Pflicht?

Der städtische Winterdienst erfolgt für öffentliche Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage soweit es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

An **Hauptverkehrsstraßen** räumt die Stadt und streut die Fahrbahnen einschließlich der Kreuzungsbereiche und Überwege. Hierbei sei erwähnt, dass die Gemeinden nicht – wie oft ange-

nommen – verpflichtet sind, die gesamte Straße von Schnee frei zu halten.

Tatsächlich sind Gemeinden lediglich an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen ver-



pflichtet, bei Schnee- und Eisglätte zu räumen und zu streuen. Grundsätzlich gilt, dass Straßenbenutzer bei winterlichen Witterungsverhältnissen mit Schnee und Fahrbahnglätte rechnen müssen und ihr Fahrverhalten darauf auszurichten haben.

In **Nebenstraßen und Anliegerstraßen** erfolgt ein Winterdienst seitens der Stadt

nur, wenn und soweit der Winterdienst auf den Hauptverkehrsstraßen abgesichert und kurzfristig kein weiterer Schneefall zu erwarten ist.

Was haben Anlieger bei der Wahrnehmung ihrer Winterdienstpflichten zu beachten?

Generell sind Grundstückseigentümer für den Winterdienst auf den Flächen, die an ihre Grundstücke anliegen, zuständig. Sie haben die Gehwege oder an deren Stelle einen 1,50 Meter breiten Streifen auf der Straße zu räumen und zu streuen.

Die Winterdienstpflicht besteht werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags ab 09.00 Uhr.

Wird der Winterdienst während dieser Zeit nicht vorgenommen, d.h. schuldhaft verzögert, so ist mit einer Ordnungsstrafe zu rechnen.

Der geräumte Schnee ist dabei so abzulagern, dass sowohl der Fahr- als auch der Gehverkehr nicht behindert werden.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) oder an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, zum Beispiel an Bushaltestellen, Hydranten oder Treppen gestattet.

Einzelheiten zum Winterdienst können der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg am 13. Oktober, entnommen werden. Sie ist auf der Internetseite der Stadt Oranienburg, www.oranienburg.de (Rubrik Bürgerservice > Satzungen) abrufbar.

Rückfragen zur Straßenreinigung beantwortet auch gern Frau Mertzukat, Tiefbauamt der Stadt Oranienburg, unter der Telefonnummer (03301) 600-739.

Gerne können Sie Ihre Anfragen auch schriftlich stellen, per E-Mail unter mertzukat@oranienburg.de oder per Postadresse: Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg.

Erhaltungssatzung „Innenstadt Oranienburg“ Für bauliche Änderungen sind Genehmigungen erforderlich

Die Stadt Oranienburg verfügt seit dem 6. Mai 2012 über eine Erhaltungssatzung für große Teile ihrer Innenstadt. Nach 20 Jahren erfolgreicher Stadterneuerung hat sich die Innenstadt als Zentrum und attraktiver Wohnstandort etabliert, eine Vielzahl an Gebäuden wurde modernisiert und die öffentlichen Straßen- und Platzräume kontinuierlich erneuert.

Mit dem Ausbau der öffentlichen Einrichtungen, der Sanierung des Schlossareals, der Herrichtung des Landesgartenschau Geländes sowie der Anlage des Wasserwanderstützpunktes ist das städtische Zentrum darüber hinaus ein Ziel für Besucher und ein Ort für Freizeit und Tourismus geworden.

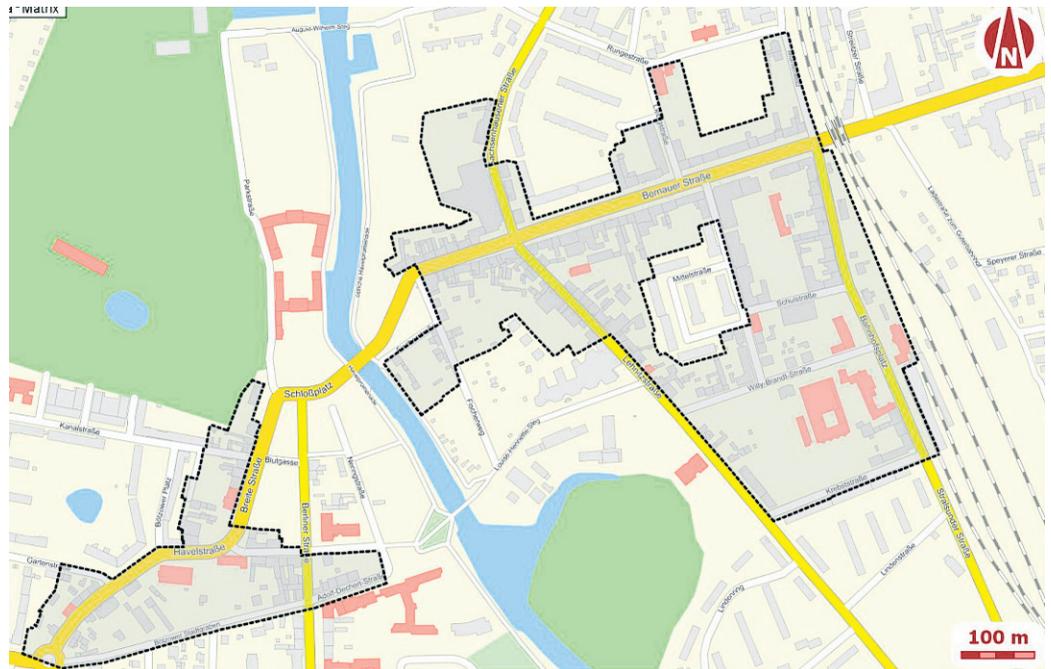
Die Ausweisung der Innenstadt als Sanierungsgebiet bildete eine der wesentlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung dieser positiven Entwicklung. Um das Erreichte auch nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zu erhalten bzw. im Sinne des Sanierungsverfahrens fortzuführen, wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Erhaltungssatzung „Innenstadt Oranienburg“ beschlossen.

Das Baugesetzbuch (BauGB) eröffnet mit dem §172 einer Kommune die Möglichkeit, durch die Festsetzung einer Erhaltungssatzung ein definiertes Teilgebiet der Stadt langfristig in seiner Eigenart zu erhalten.

Die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) hat im §55 (1) bis (13) eine Reihe von Bauvorhaben baugenehmigungsfrei gestellt (z.B. Dachflächenfenster, Überdachungen an Fassaden, Einfriedungen).

Innerhalb des Satzungsgebietes gilt jedoch **örtliches Baurecht** – das heißt, die Festsetzungen der Erhaltungssatzung sind neben dem allgemeinen Baurecht maßgeblich für alle Bauvorhaben und ihre Genehmigungsfähigkeit.

Bitte beachten Sie daher, dass für den **Rückbau, die Änderung (auch Instandsetzung) sowie die Errichtung aller baulicher Anlagen Genehmigungen erforderlich sind**. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben werden diese durch die Stadt Oranienburg (Stadtplanungs-



Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Innenstadt Oranienburg“

amt, Schlossplatz 1, Tel 03301 / 600 759) erteilt.

Ein schriftlicher Antrag mit Beschreibung und Darstellung der geplanten Maßnahme muss dazu im Stadtplanungsamt eingereicht

werden.

Ein Formblatt zur Antragstellung wird Ihnen im Stadtplanungsamt (Zi. 2.218 oder 2.231) ausgehändigt oder per E-Mail zugesandt. Für die Bearbeitung des Antrages

wird eine Gebühr gemäß städtischer Gebührensatzung erhoben. Bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben erfolgt die Genehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Landkreis Oberhavel.

Die Unterlagen sind dort einzureichen. Sie werden dann an die Stadtverwaltung weitergereicht, um die Stellungnahme der Stadt Oranienburg hinsichtlich der Satzungsregelungen einzuholen. Eine Abstimmung im Stadtplanungsamt vor Einreichen des Bauantrages hilft dabei, die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Erhaltungssatzung sicherzustellen und eine Überarbeitungen Ihrer Planung zu vermeiden. **Alle Unterlagen zur Erhaltungssatzung – Geltungsbereich, Satzungstext und Begründung – sind im Stadtplanungsamt (oder unter**

www.oranienburg.de-Stadtentwicklung-Bebauungspläne/Satzungen

einschbar.

Die Sprechzeiten des Stadtplanungsamtes sind **dienstags von 9 bis 12 sowie 13.30 bis 17 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 sowie 13.30 bis 16 Uhr.**

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Zu Grundsteuer und Hundesteuer 2013

Informationen des Steueramtes

Das Steueramt der Stadt Oranienburg informiert darüber, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 16. April 2012 u.a. den Beschluss gefasst hat, den **Hebesatz der Grundsteuer B ab dem Jahr 2013 von bisher 350 v.H. auf 370 v.H.** anzuheben.

Grundsteuerpflichtig zur Grundsteuer B sind diejenigen, die Eigentümer eines unbebauten oder bebauten Grundstücks bzw. Eigentümer eines Gebäudes sind.

Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 18. Juni 2012 folgende **Steuersätze zur Berechnung der Hundesteuer ab dem Jahr 2013** beschlossen:

jährlich für:

- a) den ersten Hund 50,00 €,**
- b) den zweiten Hund 80,00 €,**
- c) den dritten und jeden weiteren Hund 90,00 € je Hund,**
- d) einen gefährlichen Hund 510,00 €,**
- e) jeder weitere gefährliche Hund 612,00 € je Hund**

Auf Grund dieser Beschlüsse ergehen mit Beginn des Jahres 2013 an alle Steuerpflichtigen schriftliche Steuerbescheide.

Bitte prüfen Sie diesen Steuerbescheid nach Erhalt sorgfältig. Änderungen bzw. Korrekturen teilen Sie dem Steueramt bitte schnellstmöglich unter den Rufnummern (03301) 600-670, -672 oder -675 mit.

Bitte beachten Sie, dass ein Einspruch/Widerspruch unmittelbar gegen den Hebesatz nicht möglich ist.

Den vollständigen Satzungswortlaut beider Satzungen können Sie dem Internetauftritt der Stadt Oranienburg unter www.oranienburg.de (> Bürgerservice > Amtsblatt), entnehmen.

Die Hebesatzsatzung finden Sie dort unter der Veröffentlichung des Amtsblattes Nr. 4 vom 5. Mai 2012.

Die Hundesteuersatzung wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Juli 2012 veröffentlicht.

Für Fragen steht Ihnen das Steueramt unter den zuvor genannten Rufnummern gern zur Verfügung.

Heranziehung zu Straßenbaubeiträgen

Information des Tiefbauamtes

Voraussichtlich **Anfang März 2013** werden für die Baumaßnahmen an der Straßenbeleuchtung der nachfolgend aufgeführten Erschließungsanlagen in Oranienburg Straßenbaubeiträge gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) erhoben.

Erschließungsanlagen:

- 1.) Speyerer Straße
in 16515 Oranienburg (im Verlauf Andre-Pican-Straße bis Heidelberger Platz)
- 2.) Straßburger Straße
in 16515 Oranienburg
- 3.) Freiburger Straße
in 16515 Oranienburg (im Verlauf Speyerer Straße bis zum Grundstück Plastimat GmbH)

Rechtsgrundlage:

§ 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG Bbg für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg (Straßenbaubeitragsatzung) in Ausfertigung vom 25. September 2007. Beitragspflichtig ist derjenige,

der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§

15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerschaft ermöglicht der Stadt, den Straßenbaubeitrag ganz oder auch nur zu einem Teil von dem einen oder dem anderen oder allen Schuldnern zu fordern. Die Beitragsbescheide werden voraussichtlich Anfang März 2013 versendet. Ihre Anfragen hierzu können Sie an Frau Thoß (Tel. 600 766) richten.

Information des Tiefbauamtes

Die **Gehwege in der Straße der Nationen** sind im nächsten Jahr zum Ausbau vorgesehen.

Die Planung sieht die Befestigung der Wege in einer Breite von 2,0 m mit Betonsteinpflaster 20/20/8 cm grau auf einem Unterbau von Schotter und Pflastersand vor. Die Gehwege werden durch die Grundstückszufahrten geführt. Die Zufahrten und Zugänge werden ebenfalls hergestellt oder angepasst. In der Zeit vom **7. bis 18. Januar 2013** wird die Entwurfsplanung zur Baumaßnahme in der Verwaltung ausgelegt.

Betroffene Anlieger können diese in der Stadtverwaltung, Schloss Oranienburg Haus 2, Mitteleingang 2. Etage einsehen. Die Maßnahmen lösen – nach erster Prüfung – Beitragspflichten nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) i.V.m. der Straßenbaubeitragsatzung in Ausfertigung vom 25. September 2007 aus. Demzufolge werden im Anschluss an die Baumaßnahme Straßenbaubeiträge erhoben.

Für die Baumaßnahmen an den Zufahrten und Zugängen fällt ein Kostenersatz gem. § 10a KAG Bbg i.V.m. der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten in der Stadt Oranienburg in Ausfertigung vom 1. Februar 2005 an.

Die Heranziehung zu den Straßenbaubeiträgen und zu den Kostenersatzbeträgen ist für 2014 geplant.

Vor Versendung der Beitragsbescheide erfolgt eine gesonderte Information im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg.

Projekte, Kino- und Infoabend Eltern-Kind-Treff Oranienburg Januar – Februar 2013

Datum	Art / Zeit	Thema	Ansprechpartner
09.01.13	Kochprojekt / 17.00-19.00 Uhr	Auflauf – süß und herzhaft	Frau Wetzell
11.01.13	Kino-Abend / 17.30–19.00 Uhr	Wunschfilm: Disney-Film-Abend	Herr Prussog
12.01.13	Lese-Ecke / 11.00-12.00 Uhr	Geschichten aus dem Winterwald	Frau Dorn
12.01.13	Projektarbeit / 14.00-18.30 Uhr	Winterwelt mit Window Colour	Frau Schultz
16.01.13	Kochprojekt / 17.00-19.00 Uhr	Zu Gast in Großmutter's Küche	Frau Dorn
18.01.13	Info-Abend / 17.30-19.00 Uhr	Sprachentwicklung der Kinder	Frau Dorn
19.01.13	Lese-Ecke / 11.00-12.00 Uhr	Hexengeschichten	Frau Dorn
19.01.13	Theateraufführung der „Bötzower Rasselbande“ 15.00-16.00 Uhr	„Bötzow sucht die Superhexe“	Frau Dorn
23.01.13	Kochprojekt / 17.00-19.00 Uhr	Rund um den Reis	Frau Wetzell
25.01.13	Info-Abend / 17.30-19.00 Uhr	Kinder haben Rechte!	Frau Peikert
26.01.13	Lese-Ecke / 11.00-12.00 Uhr	Wintermärchen von H.Ch. Andersen	Frau Dorn
26.01.13	Projektarbeit / 14.00-18.30 Uhr	Basteln von Märchenfiguren (Schneekönigin u.a.) aus verschiedenen Materialien	Frau Dorn, Herr Prussog
01.02.13	Kino-Abend / 17.30-19.00 Uhr	Wunschfilm: Zu Gast im Tierreich	Herr Prussog
02.02.13	Lese-Ecke / 11.-12.00 Uhr	Märchen der Inuit	Frau Dorn
02.02.13	Projektarbeit / 14.00-18.30 Uhr	Basteln von Mobiles mit Pinguinen und Eisbären	Frau Schultz
05.02.13	Ferienprogramm / 9.30-11.00 Uhr	„Im Bann des Eiszaubers“ (Das magische Baumhaus) Lesen und Rätsel	Frau Dorn
05.02.13	Ferienprogramm / 14.00-16.00 Uhr	„Meine Scholle – deine Scholle“ Spiele und Rätsel über Tiere im Eis	Frau Dorn
06.02.13	Kochprojekt / 17.00-19.00 Uhr	Fisch auf dem Tisch oder eine Schuppe in der Suppe	Frau Dorn, Herr Prussog
07.02.13	Ferienprogramm / 14.00-16.00 Uhr	„Schneemann, Schneemann, kalter Mann“ Basteln von Schneemännern aus verschiedenen Materialien	Frau Dorn
08.02.13	Ferienprogramm / 14.00-15.30 Uhr	Basteln von phantasievollen Faschingsmasken	Frau Schultz
08.02.13	Kino-Abend / 17.30-19.00 Uhr	„Reise der Pinguine“ oder „Happy feet“	Herr Prussog
09.02.13	Lese-Ecke / 11.00-12.00 Uhr	Faschingsgeschichten	Frau Dorn
09.02.13	Kinderfest / 14.00-18.30 Uhr	Wir feiern Fasching!	Mitarbeiter des EKT
13.02.13	Kochprojekt / 17.00-19.00 Uhr	Küche anderer Länder – Reise ans Mittelmeer	Frau Wetzell
15.02.13	Info-Abend / 17.00-19.00 Uhr	Medienvielfalt – Und wie gehen wir damit um?	Frau Schultz
16.02.13	Lese-Ecke / 11.00-12.00 Uhr	Geschichten von der Nähnaedel und der Stopfnaedel	Frau Dorn
16.02.13	Projektarbeit / 14.00-18.30 Uhr	Nähwerkstatt – Nähen von Duftsäckchen und Naedelkissen	Frau Schultz, Frau Dorn
20.02.13	Kochprojekt / 17.00-19.00 Uhr	Spaghetti – auch mal ohne Tomatensauce	Frau Dorn
22.02.13	Info-Abend / 17.30-19.00 Uhr	Reibekuchen, Streusel oder doch lieber Hefeteig? Tipps und praktische Anleitungen rund um den Kuchen	Frau Dorn, Frau Schultz
23.02.13	Lese-Ecke / 11.00-12.00 Uhr	„Lenchens Geheimnis“ von Michael Ende	Frau Dorn
23.02.13	Projektarbeit / 14.00-18.30 Uhr	Basteln von Sorgenpüppchen	Frau Schultz
27.02.13	Kochprojekt / 17.30-19.00 Uhr	Küche anderer Länder – Reise nach Asien	Frau Wetzell

Neuzugänge in der Stadtbibliothek November – eine Auswahl

Belletristik:

Ahern, Cecilia: Hundert Namen
 Bukowski, Charles: Das weingetränkte Notizbuch
 Canavan, Trudi: Die Heilerin
 Cornwell, Patricia: Blut
 Duve, Karen: Grrrimm
 Fitzek, Sebastian: Abgeschnitten
 Green, John: Das Schicksal ist ein mieser Verräter
 Hoffman, Jilliane: Argus
 Indridason, Arnaldur: Eiseskälte
 Jaud, Tommi: Überman
 Lampe, Roland: Seitenflügel
 Mo Yan: Das rote Kornfeld
 Neuhaus, Nele: Böser Wolf
 Peinkofer, Michael: Das verschollene Reich
 Poznanski, Ursula: Die Verratenen
 Riebe, Brigitte: Feuer und Glas – Der Pakt
 Rowling, Joanne K.: Ein plötzlicher Todesfall
 Schertenleib, Hansjörg: Wand aus Glas
 Turste, Helene: Im Schutz der Schatten
 Winslow, Don: Kings of cool

Sachliteratur:

Abitur 2013 – Biologie
 Atzmüller, Robert: Der Wald geht dem Menschen voraus – die Wüste folgt ihm
 Birkenbiehl, Vera F.: Trotzdem lehren
 Bode, Sabine: Die vergessene Generation
 Born, Günter: Windows 8
 Bungert, Jürgen: 101 Mallorca
 Buschkowsky, Heinz: Neukölln ist überall
 Die Herrschaft der Zaren
 Dobelli, Rolf: Die Kunst des klugen Handelns
 Ebbert, Birgit: 100 Dinge, die ein Grundschulkind können sollte
 Fisher, Roger: Das Harvard-Konzept
 Gibson, Rob: Bootsmanöver
 Heicker, Dino: Die Hohenzollern
 Hermann, Horst: Die Philosophie der Aufklärung für Dummies
 Kreative Handarbeiten
 Lauer, Isabella: Wenn Katzen reden könnten
 Monschein, Maria: Laute spüren – Reime rühren
 Ratsch, Tanja: Soforthelfer Kübelpflanzen
 Reschke, Manfred: 66-Seen-Wanderung: zu den Naturschönheiten rund um Berlin
 Scholl-Latour, Peter: Die Welt aus den Fugen



Gewinner der Postkartenaktion des Stadtsportfestes 2012 stehen fest

Die Gewinner der Postkartenaktion des Stadtsportfestes 2012 sind ermittelt. Aus allen zurückgesandten und abgegebenen Postkarten wurden die 3 Preisträger gelost:

- Randi Koslowski aus Oranienburg (die Karte kam aus Drumnadrochit beim Loch Ness in Schottland)
- Bianch John aus Zehlendorf (die Karte kam aus Zehlendorf)
- Renate Michalek aus Köln (die Karte kam aus Köln)

Alle Gewinner wurden natürlich – wie versprochen – per Postkarte benachrichtigt. Sie erhalten Gutscheine für die Nutzung der TURM ErlebnisCity bzw. eine Fahrt mit der Staatsjacht „Sehnsucht“.

Herzlichen Glückwunsch!



Einen Sonderpreis gab es in diesem Jahr noch zusätzlich für Ursula Vogt (Foto) Sie hat den Aufruf zum „mehr Postkarten schreiben“ gelebt und immer wieder die schönsten Postkarten an die Verwaltung geschickt. Die Karten kamen unter anderem aus Lübbenau, Berlin, Neustrelitz und vielen anderen Orten. Diese Mühe soll belohnt werden und ihr wurde eine Jahreskarte für den Schlosspark überreicht. Wir danken allen, die sich an der Aktion beteiligt haben!

„Schöffen“ gesucht Ehrenamtliche Laienrichter werden für fünf Jahre gewählt

Im Kalenderjahr 2013 finden wieder Schöffenwahlen für die Amts- und Landgerichte statt. Schöffen sind „Laienrichter ohne juristische Vorbildung“, die ehrenamtlich tätig sind. Sie werden von den Gemeinden und Jugendämtern vorgeschlagen und durch die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten für die fünfjährige Amtszeit ab 1. Januar 2014 gewählt.

In die einheitliche Vorschlagsliste für die Stadt Oranienburg sind mindestens 14 Personen aufzunehmen.

- Das Schöffenamtsamt kann nur von Deutschen versehen werden, die
- bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben,
 - das 70. Lebensjahr zum Beginn der Amtsperiode noch nicht vollendet haben und
 - in Oranienburg wohnen.

Weitere Ausschlussgründe beruflicher und persönlicher Art sind im Gerichtsverfassungsgesetz genannt.

Sie haben noch Fragen?

Dann besuchen Sie doch die Internetseite des Bundes der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, Landesverband Brandenburg und Berlin e.V. unter www.schoeffen-bb.de. Dort steht auch ein Bewerbungsvordruck zur Verfügung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Stadt Oranienburg
– Ordnungsamt –
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

An diese Stelle richten Sie bitte auch Ihre Bewerbung als Schöffe.

Die Stadtverwaltung ist verpflichtet, bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamtsamt geeignet sind.

Auch sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden.

Die Vorschlagsliste wird der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29. April 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt und nach ihrer öffentlichen Auslegung in der Stadtverwaltung an das Amtsgericht zur weiteren Prüfung und Vorbereitung der Wahl geleitet.

Damit Oranienburg grün bleibt Neupflanzungen an Oranienburgs Straßen

Neues Grün gibt es seit Ende November in der Bernauer Straße zwischen der Bahnbrücke und dem Finanzamt. Es handelt sich dabei um erfolgte Ersatzpflanzungen des Landesbetriebes Straßenwesen und der Stadt Oranienburg für zuvor beseitigte Bäume und Sträucher. Im Einzelnen wurden in der Bernauer Straße folgende Neupflanzungen vorgenommen: 54 Ulmen, 7 Amberbäume, 5 Platanen, 21 Sträucher (Felsenbirne, Baumhasel), 642 Heckenpflanzen (Hainbuche), 820 Rosen-Bodendecker, 1560 Frühjahrsblüher.



Weitere umfangreiche Pflanzungen (108 Bäume) erfolgten hier:

- **Sachsenhausen:**
Sawallstraße: 53 Blumeneschen,
- **Lehnitz:**
Thomas-Müntzer-Straße/Friedrich-Wolf-Straße am Rondell:
8 Mehlbeeren, 8 Apfeldorn, 3 Traubeneichen
- **Zentrum:**
Bonner Straße: 2 Apfeldorn, 9 Ahorn
- **Zentrum:**
Hubertusstraße: 25 Winterlinden

++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Wachstumskern weiter im Aufwind]

Positive Wirtschaftsentwicklung in Oranienburg, Hennigsdorf und Velten setzt sich fort

Die Einwohnerzahl in den drei Städten des Wachstumskerns steigt langsam, aber stetig weiter. Mitte 2012 wurde die 80.000er Marke überschritten. Als Wohnstandort sind alle drei Städte insbesondere für Berliner weiter von Interesse. Vor sieben Jahren, im Jahr 2005, lag die Einwohnerzahl noch bei 78.600. Diese Entwicklung ist umso erstaunlicher, als die offiziellen Prognosen der Landesregierung ein langsames Schrumpfen prognostizieren. Zugleich sind diese Spitzenwerte ein eindeutiges Indiz für die hohe Lebensqualität, die gute Verkehrsanbindung und die exzellenten Beschäftigungsmöglichkeiten. Noch positiver sieht es auf dem Arbeitsmarkt aus. Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen Jahre konnten die drei Städte noch etwas drauflegen. Im Zeitraum 2005 bis 2011 stieg die Zahl der Arbeitsplätze im Land Brandenburg um 7 %; im Regionalen Wachstumskern Oranienburg, Hennigsdorf und Velten lag der Zuwachs im gleichen Zeitraum bei 14 % (+ 3.800). Aktuell bestehen etwa 29.000 Arbeitsplätze mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Besonders wichtig: Ein hoher Anteil dieser Arbeitsplätze kann den Zukunftsbranchen in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zugeord-

net werden. In der Schienenverkehrstechnik und in der Logistik, in der Biotechnologie sowie in den Branchen Kunststoffe/Chemie und Metall sind fast 12.000 Arbeitsplätze vorhanden, das sind über 40 % aller Arbeitsplätze. Hier werden zukünftig auch die höchsten Beschäftigungszuwächse erwartet.

Diese Wirtschaftsstruktur mit innovativen und auf Weltniveau agierenden Unternehmen sorgt mit dafür, dass fast so viel Arbeitnehmer täglich in die Region einpendeln wie auspendeln. Trotz der Nähe zur Bundeshauptstadt mit ihren vielfältigen Beschäftigungsmöglichkeiten ist das Verhältnis fast ausgeglichen. Hier zeigt sich eine deutliche Nord-Süd-Wanderung: Rund 9.000 Arbeitnehmer kommen täglich aus dem nördlichen Teil des Landkreises Oberhavel in die Region – nur etwas mehr als die Hälfte fährt in den Norden zum Arbeiten. Ganz anders das Pendleraufkommen mit Berlin. Fast 11.000 Arbeitspendlern nach Berlin stehen rund 5.600 Einpendler gegenüber. (Stand 2011)

*Kontakt: complan Kommunalberatung GmbH,
Matthias von Popowski, Telefon 0331.201510,
matthias.vonpopowski@complangmbh.de*

RWK O-H-V

An dieser Stelle informieren die Städte Oranienburg, Hennigsdorf und Velten ihre Bürger zukünftig regelmäßig zu Neuigkeiten und Wissenswertem aus dem Regionalen Wachstumskern. Der Regionale Wachstumskern Oranienburg – Hennigsdorf – Velten (kurz: RWK O-H-V) ist einer von 15 leistungsfähigen Wirtschaftsstandorten im Land Brandenburg, die über besondere Qualitäten verfügen.

Gemeinsam engagieren sich die drei Städte für die bestehenden Unternehmen sowie für die Ansiedlung neuer Unternehmen, für den Ausbau der Infrastruktur, für die Sicherung des Fachkräftebedarfs, für den Klimaschutz und für die Nutzung der kultur-touristischen Potentiale der Region.

Kontakt

RWK O-H-V c/o BBG Beteiligungs- und Beratungsgesellschaft mbH, Eduard-Maurer-Straße 13, 16761 Hennigsdorf, Tel. 03302.200 330, info@rwk-ohv.de, www.rwk-ohv.de



++ Neues aus dem Wachstumskern ++ Neues aus dem Wachstumskern ++

[Aktuelles]



Quelle: Druckerei und Werbeagentur Scherwinski

Gesucht: Wo ist der Kunde König

» **Oranienburg** möchte es genau wissen: Welches Geschäft in Oranienburg und den dazugehörigen Ortsteilen bietet den besten Service? Wo ist der Kunde die wichtigste Person, dessen Sorgen und Wünsche wirklich ernst genommen werden? Die kritischste Jury ist bekanntlich der Kunde höchstpersönlich. Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher und Gäste sind aufgerufen bis zum 12. Januar 2013 ihr Lieblingsgeschäft mit dem besten Service zu wählen. Die drei am häufigsten genannten Betriebe werden im Februar 2013 mit der „Goldenen Orange“ ausgezeichnet. Wer mitstimmt, kann mit etwas Glück ein Candlelight-Dinner, ein Buchpaket oder eine Jahreskarte für den Schlosspark gewinnen. Abstimmkarten gibt es in Geschäften, der Tourist-Information oder online unter www.oranienburg-stadtmanagement2020.de



Quelle: Stadt Hennigsdorf/Frank Liebke

Abgeschlossen: Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Nieder Neuendorf

» **Hennigsdorf** Grenzanlagen und großflächige Industrie- und Gewerbegebiete bestimmten in den 90er Jahren das Bild von Nieder Neuendorf. Mit dem Ziel, den im ehemaligen Grenzgebiet zwischen der DDR und West-Berlin gelegenen Stadtteil modern und zukunftsorientiert zu gestalten, wurde 1995 die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme „Nieder Neuendorf“ beschlossen. Nach nunmehr 17 Jahren stellt sich der Ort als attraktiver, lebendiger und nachgefragter Wohnstandort dar. Mit der Lage zwischen Wald und Wasser, der Naturbadestelle und der öffentlichen Uferpromenade ist Nieder Neuendorf gleichzeitig attraktives Naherholungsziel sowohl für Hennigsdorfer als auch für Besucher. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Maßnahme wurde im September 2012 die Entwicklungssatzung aufgehoben. Eine DVD mit der Dokumentation der Ergebnisse kann ab Februar 2013 in der Stadtinformation Hennigsdorf zum Preis von 9,90 € erworben werden. www.hennigsdorf.de



Quelle: Stadt Velten/Petra Guhr

Aufgewertet: Alles neu rund um den Veltener Bahnhof

» **Velten** 15 Monate nach dem ersten Spatenstich übergab die Stadt Velten im November 2012 den neu gestalteten Bahnhofsvorplatz. Der Platz präsentiert sich nicht nur als attraktives „Tor zur Stadt“, sondern bietet vor allem optimale Umsteigebedingungen für alle Verkehrsteilnehmer, die zwischen Berlin und Velten mit der Deutschen Bahn pendeln. Neben zwei Haltebereichen für Linienbusse, vier Kurzzeitparkplätzen und zwei Taxiplätzen können auch 140 Fahrräder überdacht abgestellt werden. Bereits in den vergangenen Jahren wurden die angrenzenden Straßen saniert und zwei Park & Ride-Parkplätze eingerichtet. Das Gesamtprojekt gehörte zu den Schlüsselmaßnahmen der Stadt und im RWK O-H-V und wurde zu 2/3 mit Fördergeldern der EU und des Landes gefördert. www.velten.de



Gemeindezentrum „Adventhaus“

24.12. 15.00Uhr Heiligabendgottesdienst mit Krippenspiel
 31.12. 15.00Uhr Gottesdienst zum Jahreschluss
 22., 29.12., 5., 12., 19., 26.1. jeweils 9.30 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst; 10.1., 19.00 Uhr Lebensschule – Thema: „Denen vergeben, die dich verletzt haben“, Martin Luther Str. 34

Ev. Kirche Wensickendorf/Zehlendorf

Wensickendorf 24.12. – 15:00 Uhr Gottesdienst – Heilig Abend
 31.12. – 18:00 Uhr Gottesdienst
 06.01. – 9:00 Uhr Gottesdienst mit Neujahrsempfang
Zehlendorf 24.12. – 16:30 Uhr Gottesdienst – Heilig Abend, Kirche
 25.12. – 10:30 Uhr Gottesdienst – 1. Weihnachtsfeiertag
 01.01. – 14:00 Uhr Neujahrs-Gottesdienst, Gemeinderaum

Zeugen Jehovas Versammlung Oranienburg

23.12. Eine loyale Versammlung unter der Führung Christi.
 30.12. Wirst du dem Geschick dieser Welt entgehen?
 06.01. Wahre Freundschaft mit Gott und dem Nächsten.
 13.01. Sich stets bemühen, ehrlich zu sein.
 Ort: Königreichssaal, Clara-Zetkin-Straße 34; Beginn: 10:00 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde Oranienburg

● Gottesdienste

	St.Nicolai Kirche	Bethlehemkapelle-Süd	Lehnitz, Florastr. 35
23.12. 09.30 Uhr		09.00 Uhr	
24.12. 15.00 Uhr		17.00 Uhr	17.00 Uhr
	17.00 Uhr		
	22.30 Uhr		
25.12. 09.30 Uhr		09.00 Uhr	
26.12. 09.30 Uhr			
30.12. 09.30 Uhr		09.00 Uhr	
31.12. 17.00 Uhr		15.00 Uhr	15.00 Uhr
01.01. 10.30 Uhr		09.00 Uhr	
06.01. 09.30 Uhr		09.00 Uhr	11.00 Uhr

Dorfkirche Germendorf

24.12. 17.00 Uhr
 31.12. 16.30 Uhr
 06.01. 11.00 Uhr

Dorkirche Schmachtenhagen

24.12. 15.00 Uhr
 06.01. 11.00 Uhr

Landeskirchliche Gemeinschaft, Baltzerweg 70

So 10.00 Gottesdienst + Kinderstunde

● Veranstaltungen Oranienburg

Kinderchor montags 14.15 Uhr St. Nicolai Kirche Oranienburg
Bibelstunde Montag 19 Uhr St. Nicolai Kirche Oranienburg
Bibelstunde Dienstag 14 Uhr Lehnitz, Florastr. 35
Christenlehre Dienstag 16 Uhr St. Nicolai Kirche Oranienburg
Bibelstunde Landeskirchliche Gemeinschaft: Lehnitzstr.32 dienstags 18.30 Uhr
Bibl. Gespräch Mittwoch 14.30 Uhr Baltzerweg 70
Konfir. 7.Kl. mittwochs 16.45 Uhr St. Nicolai Kirche Oranienburg
Bläserchor mittwochs 18 Uhr St. Nicolai Kirche Oranienburg
Ökum. Chor mittwochs 19.30 Uhr St. Nicolai Kirche Oranienburg
Suchtgefährdetenstunde: Gemeindehaus Lehnitzstr. 32 jeden 1.+3. Mittwoch 17.30 Uhr
Christenlehre donnerstags 15 Uhr Lehnitz, Florastr. 35
Eltern-Kind-Treff freitags 09.30 Uhr St. Nicolai Kirche Oranienburg
Junge Gemeinde freitags 18 Uhr St. Nicolai Kirche Oranienburg
Christenlehre sonabends
Konfi (8.Kl.) Sonnabend 09:00 Uhr St. Nicolai Kirche Oranienburg
Weihnachtsliederblasen
 Am Heiligabend um 22.00 Uhr spielen Bläser unserer Kirchengemeinde nun schon zum 10. Mal zum Mitsingen unter der Laterne vor dem Gemeindehaus Lehnitz, Florastr. 35

Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu

22.12.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg
23.12.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	11:00	Krippenspielprobe	Pfarrkirche
24.12.	15:00	Krippenandacht	Pfarrkirche
	21:30	Vigil	Pfarrkirche
	22:00	Christnacht	Pfarrkirche
25.12.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
26.12.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
28.12.	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
30.12.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
31.12.	17:30	Jahresschlussmesse	Pfarrkirche
01.01.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
02.01.	08:30	hl. Messe	Pfarrkirche
04.01.	18:00	Anbetung und Beichtgelegenheit	Pfarrkirche
	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
05.01.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg
06.01.	10:00	Familien-Gottesdienst	Pfarrkirche
08.01.	08:30	Rosenkranzgebet	Pfarrkirche
	09:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	16:00	Schönstatt Müttergruppe	Gemeindehaus
	20:00	Familienkreis	Gemeindehaus
09.01.	08:30	hl. Messe	Pfarrkirche
10.01.	19:30	Chor	Gemeindehaus
11.01.	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	19:00	Jugendstunde	Gemeindehaus
12.01.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg
13.01.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	11:00	Kirchencafé und Neujahrsempfang	Gemeindehaus
15.01.	08:30	Rosenkranzgebet	Pfarrkirche
	09:00	hl. Messe	Pfarrkirche
16.01.	08:30	hl. Messe	Pfarrkirche
17.01.	19:30	Chor	Gemeindehaus
18.01.	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
19.01.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg
20.01.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
21.01.	18:00	Kolpingabend	Gemeindehaus
22.01.	08:30	Rosenkranzgebet	Pfarrkirche
	09:00	hl. Messe	Pfarrkirche
23.01.	08:30	hl. Messe	Pfarrkirche
25.01.	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche
26.01.	19:00	hl. Messe	St. Johannesberg
27.01.	10:00	hl. Messe	Pfarrkirche
29.01.	08:30	Rosenkranzgebet	Pfarrkirche
	09:00	hl. Messe	Pfarrkirche
	09:30	Seniorencafé	Gemeindehaus
30.01.	08:30	hl. Messe	Pfarrkirche
31.01.	19:30	Chor	Gemeindehaus
01.02.	18:00	Anbetung und Beichtgelegenheit	Pfarrkirche
	19:00	hl. Messe	Pfarrkirche

Start des Projektes „Nachbarschaftshilfe“ Entlastung für Angehörige pflegebedürftiger Menschen

Der Märkische Sozialverein e.V. bietet im Rahmen seines seit 2010 bestehenden Projektes, der INNOPUNKT – Initiative „Beruf, Familie, Pflegen – Neue Vereinbarkeitslösungen für Brandenburg“ ein weiteres Entlastungsangebot für Erwerbstätige in Pflegeverantwortung an.

Die innerhalb des Projektes durchgeführten Befragungen von Menschen mit pflegebedürftigen Angehörigen bestätigten immer wieder, dass die Mehrfachbelastung durch die Pflegesituation, berufliche Verpflichtung und familiäre Verantwortung, die Betroffenen häufig an ihre Gren-

zen bringen. Nicht selten liegen zwischen der Arbeitsstätte, der eigenen Wohnung und der Wohnung des pflegebedürftigen Angehörigen weite Wege, die es im Arbeitsalltag zu bewältigen gilt. Die Verpflichtungen, nach der Arbeit noch Einkäufe oder andere Wege zu Dienstleistern erledigen zu müssen, Rezepte einzulösen oder einfach nur als Gesprächspartner da zu sein, sind zeitaufwendig und erfordern mitunter gute Organisationsfähigkeit. Der Märkische Sozialverein e.V. kann hier mit seinem ehrenamtlichen Angebot von Nachbarschaftshilfen Unterstützung leis-

ten. Aus einem Pool von engagierten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern kann bei Bedarf im Zentrum Oranienburgs über die Koordinierungsstelle telefonisch unter 03301-539373 Hilfe angefordert werden. Über die Koordinierungsstelle werden Hilfesuchende und Helfer bedarfsgerecht zusammengeführt. Die Nachbarschaftshelfer unterschiedlichen Alters bringen dabei ihre ganz verschiedenen Fähigkeiten zum Einsatz. So erklären einige ihre Bereitschaft, Schreib- oder Begleitsdienste zu leisten, andere bringen die Zeitung vorbei oder führen den Hund Gassi, wenn

nötig. Eines ist jedoch allen Helferinnen und Helfern gemeinsam: sie wollen ehrenamtlich unentgeltlich tätig sein und anderen Menschen helfend zur Seite stehen. Dieses niedrigschwellige Entlastungsangebot, gerade für Erwerbstätige in Pflegeverantwortung, ist als eine weitere Ergänzung in der bereits vom Gesetzgeber geschaffenen netzwerkartigen Versorgungsstruktur der unterschiedlichen Hilfs- und Unterstützungsangebote zu sehen. Ab sofort können Hilfesuchende und/oder interessierte Helfer unter 539373 telefonisch Kontakt aufnehmen.

Mit der Tuba auf den Kirchturm

Trompete, Horn, Tuba: An jedem letzten Sonntag spielen sechs begeisterte Oranienburger Blechbläser von 16 Uhr bis 16.30 Uhr auf dem Turm der Nicolai-Kirche.

Bis Juni 2013 sollen die kleinen Konzerte regelmäßig stattfinden. Die Turmbläser wollen damit eine Tradition weiterführen, die auf der Landesgartenschau 2009 entstanden ist.

Sie laden die Oranienburger ein, bei ihrem Sonntagsspaziergang innezuhalten und ihrem Spiel zu lauschen.

Musiker, die ein Blechblasinstrument spielen und Lust haben, an einem neuen Projekt mitzuwirken, sind willkommen. Geprobt wird am Dienstag vor dem Konzert um 19 Uhr in der Kirche.



„Stars und Sternchen“
ist das Motto
der Saison 2013

Festsitzungen des LKK e.V.

Sa. 19.01.	ab 20:00 Uhr
Sa. 26.01.	ab 20:00 Uhr
Sa. 02.02.	ab 20:00 Uhr
Sa. 09.02.	ab 20:00 Uhr

Einlass: jeweils ab 19:00 Uhr



im Kulturhaus Friedrich Wolf, Lehnitz
Kartenpreis: 15,00 €

Seniorenveranstaltung

am 13.01.	ab 15:00 Uhr	im Kulturhaus Friedrich Wolf
-----------	--------------	------------------------------

Einlass ab 14:00 Uhr Kartenpreis: 6,00 €

Kinderkarneval

am 10.02.	ab 15:00 Uhr	im Kulturhaus Friedrich Wolf
-----------	--------------	------------------------------

Einlass ab 14:30 Uhr Kartenpreis: 6,00 €

„Karneval mal anders“ die lustige Faschingsparty

am 16.02.	ab 20:00 Uhr	im Kulturhaus Friedrich Wolf,
-----------	--------------	-------------------------------

Einlass ab 19:00 Uhr Kartenpreis: 15,00 €

Vorbestellungen ab sofort unter 03301 – 709 1211, LKK-tickets@gmx.de

Kartenverkauf :	am 22.12.	von 10:00 bis 12:00 Uhr
	am 06.01.	von 10:00 bis 12:00 Uhr

im Kulturhaus „Friedrich Wolf“ 16515 Oranienburg, OT Lehnitz, Friedrich-Wolf Straße 31
www.lehnitzer-karneval-klub.de

Termine im CJO

Das Christliche Jugendzentrum lädt ein

Besondere Veranstaltungen:

24. Dezember – 17:00 Uhr – Heilig-Abend-Party

Seit 1990 laden wir in jedem Jahr am 24. Dezember alle Oranienburger in unsere Räume ein, die den Heiligen Abend nicht allein feiern möchten.

JugendCafé (für Teens ab 13)

Di 15:00 - 21:00 Uhr – mit PowerPoint-Andacht um 19:00 Uhr

Mi 15:00 - 18:00 Uhr – Jump! Das JugendCafé nur für Jungs!

Fr 15:00 - 22:00 Uhr – mit PowerPoint-Andacht um 19:00 Uhr

Sa 16:00 - 21:00 Uhr – mit PowerPoint-Andacht um 19:00 Uhr

FamilienCafé So 11:30 - 13:00 Uhr

Fr. 28. Dezember - Mo. 1. Januar:

Highlights zum Jahreswechsel (Geländespiel, Ausflug, Silvesterparty, und vieles mehr)

Anmeldung im JugendCafé bis 22. Dezember erbeten.

Der CJO-Wochenkalender:

Montag	ab 09:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe
Dienstag	ab 09:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe
	15:00 – 21:00 Uhr	JugendCafé
	14:00 – 17:00 Uhr	SpielerMobil am Bötzower Platz
Mittwoch	ab 09:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe
	15:00 - 17:00 Uhr	Eltern-Kind-Café
	15:00 - 18:00 Uhr	Jump! Das JugendCafé für Jungs!
	14:00 – 17:00 Uhr	SpielerMobil am Bötzower Platz
Donnerstag	ab 09:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe
	14:00 – 17:00 Uhr	KinderTreff
Freitag	ab 09:00 Uhr	Eltern-Kind-Gruppe
	15:00 – 22:00 Uhr	JugendCafé
Samstag	16:00 – 21:00 Uhr	JugendCafé
Sonntag	10:00 – 11:30 Uhr	Familiengottesdienst
	11:30 – 13:00 Uhr	FamilienCafé

Christliches Jugendzentrum Oranienburg e. V.

Rungestr. 35 - 16515 Oranienburg

Tel: 03301 - 53 51 66 : Fax: 03301 - 53 51 19

E-Mail: office@cjo.de - Web: www.cjo.de

Freizeittreff KOMM Für Menschen mit Behinderung



Montag, Mittwoch, Freitag von 13.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch,	02.01.	Erzählungen über Weihnachten und Jahreswechsel
Freitag,	04.01.	Begrüßung des neuen Jahres mit Gedichten und Geschichten
Montag,	07.01.	Probierküche – Sandwiches
Mittwoch,	09.01.	basteln mit Ton – Wanduhr herstellen
Freitag,	11.01.	Geburtstagsfeier – Jubilare des Monats Dezember
Samstag,	12.01.	Winterwanderung
Montag,	14.01.	Dart-Nachmittag
Mittwoch,	16.01.	wir stellen Gipsfiguren her
Freitag,	18.01.	Besuch bei den Frauen im betreuten Wohnen – Heidelberger Platz
Montag,	21.01.	wir gehen Billard spielen
Mittwoch,	23.01.	Bemalen von Tonaarbeiten
Freitag,	25.01.	Disco
Montag,	28.01.	Bemalen und lackieren von Gipsfi
Mittwoch,	30.01.	Winterwanderung

Die Vorschläge der Teilnehmer sind vorrangig.

Veranstaltungskalender

JANUAR

Sonntag, 6. Januar, 15.00 und 18.00 Uhr, Orangerie
Neujahrskonzert der „Oranienburger Schloßmusik“
 Veranstalter: TKO gGmbH

Donnerstag, 17. Januar, 20 Uhr, Nycomed-Saal, Oranienburg
„Mongolei“
 Dia-Vortrag mit Olaf Schubert
 Veranstalter: Fpower Veranstaltungen Service

Sonntag, 20. Januar, 15.00 Uhr, Gemeindehaus Lehnitz
Neujahrskonzert mit Kammermusik von Bach, Corelli und Telemann
 Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Oranienburg

Freitag, 25. Januar, 19.30 Uhr, Orangerie
„Nackig – Tugend ist aller Laster Anfang“
 Comedy mit Ranz & May
 Veranstalter: TKO gGmbH

Samstag, 26. Januar, 17.00 Uhr, Orangerie
„Neid, Eifersucht und andere Herzlichkeiten“
 Neujahrskonzert der Operettenbühne Berlin
 Veranstalter: Operettenbühne Berlin

Sonntag, 27. Januar, 16.00 Uhr, Edener Saal
„Werkstattkonzert“
 Musikwerkstatt Eden

FEBRUAR

Samstag, 2. Februar, Weidengarten
Vicki Vomit
 Entertainment und Konzert

Sonntag, 3. Februar, 15.00 Uhr, Orangerie
„Eine kleine Nachtmusik“
 Konzert der Orchesterakademie bei der Staatskapelle Berlin
 Veranstalter: TKO gGmbH

Freitag, 8. Februar, St. Nicolai Kirche
Stout Scouts
 Konzert, Gäste u. a. Andy Beck (England)
 Veranstalter: Weidengarten

Donnerstag, 14. Februar, 20 Uhr, Nycomed-Saal, Oranienburg
„Kanada“
 Dia-Vortrag mit Thomas Spambato
 Veranstalter: Fpower Veranstaltungen Service

Freitag, 15. Februar, 19.30 Uhr, Orangerie
„Alles außer Sex“
 Comedy mit Tatjana Meißner
 Veranstalter: TKO gGmbH

Samstag, 16. Februar, 19.30 Uhr, Orangerie
Hellmuth Karasek liest aus seinem Buch „Soll das ein Witz sein?“
 Veranstalter: Media Art Consulting

Sonntag, 17. Februar, 17.00 Uhr, Orangerie
„Gasparone“ – Operette von Carl Millöcker
 Veranstalter: Operettenbühne Berlin

Mittwoch, 20. Februar, 10.00 bis 14.00 Uhr, MBS-Arena
youlab 2013 – Beruf.Bildung.Brandenburg
 Veranstalter: Regionalcenter Oberhavel der IHK Potsdam

Freitag, 22. Februar, 19.30 Uhr, Orangerie
„Lass dich erinnern“ – ein literarischer Liederabend
 mit Gisela Steineckert und Dirk Michaelis

Samstag, 23. Februar, 19.30 Uhr, Orangerie
Ein literarisches Konzert „Oneway Moskwa“ gelesen von Walter Plathe
 mit Alina Kabanova (Klavier) und Fjodor Elesin (Violoncello)

Sonntag, 24. Februar, 17.00 Uhr, Orangerie
Bewegendes Klavierkonzert mit Martin Herzberg
 Veranstalter: MBBL-Konzerte

MÄRZ

Freitag, 1. März, 18.00 Uhr, Orangerie
„Hautnah“ Abschiedstournee
 Chris Doerk und Frank Schöbel mit Band
 Veranstalter: MB-Konzerte Berlin

Samstag, 2. März, Kulturhaus „Friedrich Wolf“ Lehnitz
„Die Männer“ – Rockklassiker
 Veranstalter: Weidengarten

Sonntag, 3. März, 18.00 Uhr, Orangerie
„Kein Grund zur Beruhigung“
 Best of Sündikat
 Veranstalter: TKO gGmbH

Freitag, 8. März, 19.00 Uhr, Orangerie
Travestie-Show zum Frauentag mit den „Red Shoe Boys“
 Veranstalter: TKO gGmbH

